



III-33 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 94 103/22-III/5/83

Zivildienstgesetz;

zusammenfassender Bericht der Bundesregierung gemäß Art. III der ZDG-Novelle 1980 über die bei der Vollziehung des Zivildienstgesetzes gemachten Erfahrungen sowie über allfällige Änderungswünsche.

An den
Nationalrat,
z.H. des Herrn Präsidenten
Anton B E N Y A ,
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 W I E N

In Entsprechung des Artikels III der Zivildienstgesetz-Novelle 1980, BGBl.Nr. 496, beehrt sich die Bundesregierung, den folgenden Bericht über die bei Vollziehung des Zivildienstgesetzes gemachten Erfahrungen sowie über Vorschläge betreffend eine Änderung dieses Gesetzes zu erstatten.

I) Allgemeines:

Die Bundesregierung hat dem Nationalrat bereits im Jahre 1980 über die Vollziehung des Zivildienstgesetzes und über Vorschläge betreffend eine allfällige Änderung dieses Bundesgesetzes zusammenfassend berichtet. Darüber hinaus hat der Bundesminister für Inneres dem Nationalrat Berichte über den Zivildienst und die mit diesem zusammenhängende finanzielle Gebarung für das Jahr 1980 und die Periode 1981 - 1982 erstattet. Die folgenden Angaben beziehen sich daher, soweit nichts anderes ausgesagt wird, auf den Zeitraum 1.1.1980 - 31.8.1983.

Um dem genannten Gesetzesauftrag entsprechen sowie umfassend berichten zu können, wurden vom Bundesministerium für Inneres die mit der Vollziehung des Zivildienstgesetzes hauptsächlich befaß-

- 2 -

ten Stellen, insbesondere die kompetenten Zentralstellen, Ämter der Landesregierungen, Zivildienstkommission und Zivildienstoberkommission, Rechtsträger anerkannter Einrichtungen sowie der Österreichische Bundesjugendring und die Österreichische Hochschülerschaft um Äußerung ersucht.

Auf die eingelangten zahlreichen Stellungnahmen sowie die vom Bundesministerium für Inneres bei Vollziehung des Zivildienstgesetzes selbst gewonnenen Erfahrungen wurde im gegenständlichen Bericht Bedacht genommen, soweit eine Lösung der aufgeworfenen Probleme auf administrativem Wege nicht möglich bzw. eine Änderung des Zivildienstgesetzes erforderlich erschienen ist.

II) Zu den einzelnen Abschnitten des Zivildienstgesetzes wird berichtet:

A) Zu Abschnitt I - Allgemeine Grundsätze (§§ 1 - 4):

1) Erfahrungen in diesem Bereich:

a) Befreiung von der Wehrpflicht - Alternativdienst:

Wenn in der Vergangenheit auch immer wieder die Forderung nach einem alternativen Zivildienst - ohne Verpflichtung zur Glaubhaftmachung der Gewissensgründe vor der Zivildienstkommission - vorgebracht worden ist, so kann doch festgestellt werden, daß sich das im § 2 Abs. 1 verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Antragstellung auf Befreiung von der Wehrpflicht und die dort enthaltene Regelung der Voraussetzungen der Antragstellung im großen und ganzen bewährt haben. Diese Belange sind auch in den für den gegenständlichen Bericht eingelangten Stellungnahmen - abgesehen von wenigen Ausnahmen - nicht in Frage gestellt worden. Für eine Abschaffung der Glaubhaftmachung von Gewissensgründen vor der Zivildienstkommission wurde, wie schon bisher, insbesondere seitens des Österreichischen Bundesjugendringes und der Österreichischen Hochschülerschaft plä-

- 3 -

diert. Diese Forderung hat sich jedoch bereits bei der parlamentarischen Behandlung bzw. schon bei der Regierungsvorlage der Zivildienstgesetz-Novelle 1980 nicht durchgesetzt. Als Argument gegen eine solche Regelung ist immer wieder angeführt worden, daß eine solche Befreiung vom Wehrdienst gleichsam mittels Postkarte zur Schwächung der Einsatz- bzw. Verteidigungsbereitschaft des Bundesheeres führen könnte. Diese Möglichkeit wurde daher seitens der Militärs stets vehement abgelehnt.

b) Tätigkeitsgebiete für Zivildienstpflichtige:

Die im § 3 Abs. 1 genannten Kriterien, zu welchen Dienstleistungen die Zivildienstpflichtigen heranzuziehen sind, sowie die im § 3 Abs. 2 enthaltene demonstrative Aufzählung solcher Dienstleistungen haben sich im allgemeinen bewährt. Im Zusammenhalt mit den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 letzter Satz sowie § 4 ist auch im hinreichenden Maße sichergestellt, daß Zivildienstpflichtige nicht zu Dienstleistungen herangezogen werden können, die der militärischen Landesverteidigung entweder direkt oder indirekt zugeordnet werden können. Der im § 2 Abs. 2 letzter Satz enthaltene Hinweis, daß der Zivildienst außerhalb des Bundesheeres zu leisten ist, wird außerdem auch durch die Verfassungsbestimmung des § 1 erfaßt, sodaß eine Abänderung nur durch einen Parlamentsbeschluß mit qualifizierter Mehrheit möglich wäre. Die von einzelnen Organisationen zum Ausdruck gebrachten diesbezüglichen Befürchtungen sind daher unbegründet. Keineswegs kann jedoch daran gedacht werden - wie dies etwa von drei Zivildienstpflichtigen in einer Eingabe an das Bundesministerium für Inneres angeregt worden ist - im § 2 Abs. 2 letzter Satz nicht nur die Ausklammerung des Zivildienstes aus dem Bundesheer, sondern auch aus der Umfassenden Landesverteidigung zu verankern. Es ist vielmehr unter Bedachtnahme auf die durch die Befreiung von der

- 4 -

Wehrpflicht aus Gewissensgründen gesetzten Grenzen eine verstärkte Integration des Zivildienstes in das Konzept der Umfassenden Landesverteidigung, wie dies auch durch den geplanten Grundlehrgang angestrebt wird, möglichst zu fördern. Auf diese Weise sollen die Zivildienstpflichtigen aus einer bisweilen vorhandenen Außenseiterposition herausgeführt und ihnen die Möglichkeit geboten werden, sich auch im verteidigungspolitischen Bereich am gesellschaftlichen Ganzen zu beteiligen. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, daß auch im Bericht des Innenausschusses über die Regierungsvorlage zu § 3 Abs. 2 der oa. Novelle auf die in der Öffentlichkeit immer wieder aufgetauchte Forderung verwiesen worden ist, den Zivildienst in die Umfassende Landesverteidigung einzubinden und daß durch die Anfügung des Begriffes "Sonstige Tätigkeiten im Rahmen der Zivilen Landesverteidigung" an den Ausdruck "Katastrophenhilfe und Zivilschutz" dieser Forderung Nachdruck verliehen werden sollte. Aus diesen Gründen kann auch dem in einer Stellungnahme vorgebrachten Wunsch nach einer Streichung des Zivilschutzes und sonstiger Tätigkeiten im Rahmen der Zivilen Landesverteidigung aus der Liste der im § 2 Abs. 2 angeführten Tätigkeiten nicht Rechnung getragen werden. Den diesbezüglich vorgebrachten Befürchtungen eines unmittelbaren Zusammenhanges mit der Militärischen Landesverteidigung sowie einer Heranziehung zu Hilfsdiensten für den waffentragenden Teil des Bundesheeres kommt keine Berechtigung zu.

Zu dem von verschiedenen Seiten geäußerten Wunsch hinsichtlich eines verstärkten Einsatzes von Zivildienstleistenden bei Einrichtungen im sozialen Bereich, insbesondere bei der landwirtschaftlichen Betriebshilfe etc., ist festzustellen, daß eine Zunahme der Zivildienstplätze in diesem Bereich in den letzten Jahren zu registrieren war. Insbesondere wurde die neu hinzugekommene Einsatzmöglichkeit in der landwirtschaftli-

- 5 -

chen Betriebshilfe als sehr positiv bezeichnet. Zu dem bisweilen kritisierten Einsatz von Zivildienstleistenden bei Bahn und Post ist anzuführen, daß dieser nach dem derzeitigen Stand nur knapp 30 Prozent der gesamten Zivildienstplätze beansprucht. Ein tatsächlicher Einsatz in diesem Bereich aber ist jedoch nur im bescheidenen Maße erfolgt. Jedenfalls bietet die in den §§ 3 und 4 enthaltene Regelung der Anerkennungsvoraussetzungen bzw. des Anerkennungsverfahrens eine geeignete Grundlage nicht nur für einen Ausbau der Zivildienstplätze im sozialen Bereich, der landwirtschaftlichen Betriebshilfe etc., sondern auch für einen in einzelnen Stellungnahmen propagierten Einsatz von Zivildienstleistenden im Bereich des Friedensdienstes bzw. im friedenspädagogischen Bereich. Wenn diese Tätigkeiten auch in der demonstrativen Aufzählung des § 3 Abs. 2 nicht enthalten sind, steht einer Anerkennung solcher Einrichtungen allerdings nur bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen nichts im Wege (Gewährleistung einer dem Wesen des Zivildienstes entsprechenden Aus- und Belastung sowie Einschulung, Leitung und Betreuung der Zivildienstpflichtigen), sodaß auch hier eine Änderung der diesbezüglichen Bestimmungen nicht erforderlich erscheint. Was jedoch die geforderte Einbeziehung der Friedensforschung in die Dienstleistungssparten des Zivildienstes betrifft, ist darauf hinzuweisen, daß diese Forderung bereits in der Regierungsvorlage des Zivildienstgesetzes (Stammgesetz) unberücksichtigt geblieben ist. Wie den Erläuterungen der erwähnten Vorlage zu entnehmen ist, würde dies eine im Verhältnis zu den Wehrpflichtigen sachlich nicht begründbare Bevorzugung bedeuten, weil die Belastung eines Friedensforschers kaum der eines Soldaten vergleichbar wäre. Außerdem sei der Begriff Friedensforschung derart unbestimmt und daher einer nachprüfenden Kontrolle durch die Höchstgerichte entzogen. An dieser Tatsache ist

- 6 -

seither keine entscheidende Änderung eingetreten.

Zu den gleichfalls geforderten Entwicklungshilfeeinsätzen bzw. Auslandseinsätzen von Zivildienstleistenden ist nach wie vor auf die bereits in den Erläuterungen zum Stammgesetz gemachten Ausführungen zu verweisen, daß das Leisten des öffentlich-rechtlichen Dienstes im Ausland schwierige verfassungs- und völkerrechtliche Probleme aufwerfen und sich auch aus der Sicht des Gleichheitssatzes Schwierigkeiten ergeben würden. Der Auslandseinsatz von Angehörigen des Österreichischen Bundesheeres wird derzeit durch das Bundes-Verfassungsgesetz über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen geregelt. Für einen allfälligen künftig vorzusehenden Auslandseinsatz von Zivildienstpflichtigen müßte eine analoge gesetzliche Regelung erst geschaffen werden.

c) Zivildienstplätze bei anerkannten Einrichtungen:

Insgesamt ist zur Platzsituation festzustellen, daß das Verhältnis der in den einzelnen Bundesländern insgesamt zur Verfügung stehenden Zivildienstplätze und der zu den Zuweisungsterminen anfallenden Zivildienstleistenden im wesentlichen ausgewogen ist. Auch steht ein hinreichender Polster an Zivildienstplätzen zur Verfügung. In Anbetracht dieser Tatsache und im Hinblick darauf, daß weder der Landeshauptmann noch das Bundesministerium für Inneres die Möglichkeit haben, auf eine Antragstellung nach § 4 maßgeblich einzuwirken bzw. eine solche zu verhindern, ist man zur Vermeidung unnötiger Administration grundsätzlich dazu übergegangen, mit Rechtsträgern von neu anerkannten Einrichtungen vorerst keine Verträge abzuschließen. Der Einsatz von Zivildienstpflichtigen bei einer Einrichtung setzt voraus, daß ein solcher Vertrag hinsichtlich der Vergütung vor einer Zuweisung abgeschlossen ist.

- 7 -

Die im § 4 dem Landeshauptmann aus den in den Erläuterungen zum Stammgesetz festgehaltenen Motiven (Berücksichtigung der Maxime des Art. 102 B-VG, besonderes Naheverhältnis des Landeshauptmannes zu den Einrichtungen seines Bundeslandes, Zuständigkeit des Landeshauptmannes mit den ihm nachgeordneten Bezirksverwaltungsbehörden zur behördlichen Überwachung der Einrichtungen) übertragene Zuständigkeit zur Anerkennung von geeigneten Einrichtungen sowie das im § 4 enthaltene Anerkennungsverfahren haben sich insgesamt bewährt. Diesbezügliche Änderungswünsche sind in den eingelangten Stellungnahmen nicht vorgebracht worden. Abgesehen von kleineren Auffassungsdifferenzen - wie etwa hinsichtlich der Anerkennung von Einrichtungen im sozialpädagogischen Bereich, die jedoch in der Zwischenzeit auch bereits bereinigt sind - konnte nicht zuletzt auch durch die von der Zivildienstoberkommission im Anerkennungsverfahren abgegebenen Gutachten durchaus eine einheitliche Linie in der Praxis des Anerkennungsverfahrens in den einzelnen Bundesländern festgestellt werden. Bezüglich der konkreten Platzsituation wird auf die Ausführungen zu Abschnitt III (Pkt. C 1 lit. b) und die Anlagen 1 und 2 verwiesen.

2) Vorschläge für allfällige Änderungen des Zivildienstgesetzes in diesem Bereich:

keine.

B) Zu Abschnitt II - Befreiung von der Wehrpflicht und Widerruf der Befreiung (§§ 5, 5a und 6):

1) Erfahrungen in diesem Bereich:

a) Antragsrecht - Auswirkungen der durch die ZDG-Novelle 1980 erfolgten Liberalisierung:

Die Bestimmung des § 5 Abs. 1, die eine Liberalisierung des Antragsrechtes herbeigeführt hat, tritt ebenso wie die

- 3 -

Bestimmung des § 5 Abs. 6, die die Einrechnung von Zeiten des geleisteten Präsenzdienstes in den ordentlichen Zivildienst regelt, mit Ablauf des 30.11.1984 ex lege außer Kraft. Diese Befristung findet ihren historischen Hintergrund in der vom Gesetzgeber gewünschten Überprüfung dieses erweiterten Antragsrechtes nach einem bestimmten Zeitraum im Hinblick auf die gewonnenen Erfahrungen. Wie das vorliegende Zahlenmaterial beweist, ist jedoch das teilweise befürchtete starke Ansteigen der Anträge auf Befreiung von der Wehrpflicht nicht eingetreten. So wurden 1980 insgesamt 4 011, 1981 4 041, 1982 4 242 und 1983 bis zum 31.8. 2 857 Anträge auf Befreiung von der Wehrpflicht eingebracht. Von diesen Anträgen betrafen nach den Aufzeichnungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung 1981 199, 1982 203 und in der ersten Hälfte des Jahres 1983 117 solche Antragsteller, die bereits ihren Grundwehrdienst geleistet haben. Das bereits in dem gemäß § 54 Abs. 3 dem Nationalrat vorgelegten Bericht für die Periode 1981 - 1982 angekündigte diesbezügliche detaillierte Zahlenmaterial kann aus Anlage 3 entnommen werden. Bezüglich der Aufgliederung der Zivildienstwerber nach Berufszugehörigkeit bzw. Berufsvorbereitung sowie nach dem Religionsbekenntnis wird auf die Anlage 4 verwiesen. Auf Grund dieser gegebenen Antragsituation kann jedenfalls festgestellt werden, daß keine Notwendigkeit besteht, von der in der ZDG-Novelle 1980 im § 5 Abs. 1 und 6 festgelegten Konzeption des Antragsrechtes abzugehen.

b) Auslegungsprobleme hinsichtlich des Antragsrechtes bzw. der Antragserfordernisse:

Unterschiedliche Auffassungen bestanden bei den Senaten der Zivildienstkommission urmittelbar nach der ZDG-Novelle 1980 darüber, was unter dem im § 5 Abs. 1 Z 1 verwendeten Begriff "erstmalige Einberufung" zu verstehen ist. Durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes

-- 9 --

(B 231/81) wurde klargestellt, daß bei Wehrpflichtigen, die zum Präsenzdienst einberufen worden sind, diesen dann jedoch infolge Aufschub, Befreiung oder aus sonstigen Gründen nicht angetreten haben, ein neuerlicher Einberufungsbefehl noch als erstmalige Einberufung zum Grundwehrdienst anzusehen ist und demnach in diesen Fällen die zehntägige Antragsfrist gilt. Dennoch wird erwogen, die betreffende Bestimmung, die mit Wirkung vom 30.11.1984 ex lege außer Kraft tritt und daher ohnedies neu beschlossen werden muß, im Sinne der vom Vorsitzenden der Zivildienstoberkommission gegebenen Anregung entsprechend neu zu formulieren.

Die Praxis hat weiters gezeigt, daß von den Antragstellern relativ oft der im § 5 Abs. 3 enthaltene Hinweis auf das Erfordernis einer Darlegung der Gewissensgründe nicht in der im Sprachgebrauch üblichen Bedeutung verstanden wird, was in vielen Fällen zur Zurückweisung des Antrages geführt hat. Aus diesem Grund soll entsprechend einem Vorschlag des Vorsitzenden der Zivildienstoberkommission anlässlich der ZDG-Novelle 1984 im § 5 Abs. 3 ausdrücklich das Erfordernis einer eingehenden Darlegung der Gewissensgründe festgelegt werden.

c) Zivildienstleistung nach erfolgter Ableistung des Grundwehrdienstes (§ 5 Abs. 6):

§ 5 Abs. 6 normiert für Zivildienstpflichtige, die bereits den Grundwehrdienst geleistet haben, die Verpflichtung zur Leistung eines ordentlichen Zivildienstes in der Dauer von mindestens 4 Monaten. Da dieser Bestimmung der Charakter einer lex specialis im Verhältnis zur generellen Bestimmung des § 7 Abs. 1 (Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres) zukommt, ist die Heranziehung dieser Zivildienstpflichtigen auch nach Vollendung des 35. Lebensjahres gewährleistet. Infolge des hier zum Tragen kommenden Auslegungsprinzips "lex specialis derogat legi generali" sind daher die

- 10 -

in der Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung geäußerten Befürchtungen, daß Wehrpflichtige kurz vor Vollendung des 35. Lebensjahres durch ein Konvertieren zum Zivildienst versuchen würden, sich ihrer noch nicht vollständig erfüllten Truppenübungspflicht zu entziehen, nicht gerechtfertigt. Da jedoch der § 5 Abs. 6 ohnedies mit 30.11.1984 ex lege außer Kraft tritt und daher in der ZDG-Novelle 1984 neu beschlossen werden muß, kann bei dieser Gelegenheit durch eine entsprechende Formulierung dieses Absatzes dem vom Bundesministerium für Landesverteidigung geäußerten Wunsch Rechnung getragen werden. Außerdem ist daran gedacht, bei der Neufassung des § 5 Abs. 6 zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten die hier normierten Begriffe "Präsenzdienst" und "Grundwehrdienst" jeweils durch den Ausdruck "ordentlicher Präsenzdienst" zu ersetzen.

Die im § 5 Abs. 6 verankerte mindestens viermonatige Zivildienstleistung war aber auch Gegenstand mehrerer Eingaben von hievon betroffenen Zivildienstleistenden, die sich durch diese Verpflichtung benachteiligt fühlten. Hierbei mußte einerseits darauf hingewiesen werden, daß eine Verletzung des in diesem Zusammenhang immer wieder zitierten Gleichheitssatzes auf Grund des Verfassungsranges dieser Bestimmung nicht angenommen werden kann und daß diese Bestimmung nach den Intentionen des Gesetzgebers einem befürchteten Anreiz zum Überwechseln Wehrpflichtiger zum Zivildienst entgegenwirken soll. Diese Wirkung konnte auch, wie die oben genannten Zahlen der von Wehrpflichtigen mit abgeleistetem Grundwehrdienst eingebrachten Anträge belegen, im hinreichenden Maße erzielt werden. Bezüglich des in diesem Zusammenhang interessierenden Zuwachses und des Abganges an Zivildienstpflichtigen im Berichtszeitraum sowie des Standes an Zivildienstpflichtigen am Ende dieses Zeitraumes wird auf die Anlage 5 verwiesen.

d) Vereinheitlichung von Fristen:

Das Zivildienstgesetz enthält eine Reihe von Fristen, die von den im AVG 1950, aber auch in den materiell-rechtlichen Verwaltungsvorschriften enthaltenen Fristen erheblich abweichen. Es sind dies die zehntägige Antragsfrist nach § 5 Abs. 1 Z 1, die einwöchige Vorlagefrist nach § 5 Abs. 4, die viermonatige Entscheidungsfrist nach § 6 Abs. 4, die zweiwöchige Mitteilungsfrist nach § 6 Abs. 4 und die dreimonatige Antragsfrist nach § 6 Abs. 5 Z 2. Diese unterschiedlichen Fristen haben in der Praxis verschiedentlich zu Schwierigkeiten geführt. Es ist daher beabsichtigt, in der ZDG-Novelle 1984 möglichst eine Vereinheitlichung bzw. Anpassung dieser Fristen an die des AVG 1950 herbeizuführen. Die bisher einer solchen Vereinheitlichung entgegengetretenen Widerstände seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung sind auf Grund einer diesbezüglichen Stellungnahme dieses Ressorts nunmehr ausgeräumt. Es wird angestrebt, die Antrags- und Vorlagefristen mit zwei Wochen und die Entscheidungsfristen mit 6 Monaten festzulegen (siehe §§ 63 Abs. 5 und 73 Abs. 1 AVG 1950). Durch diese Maßnahme würde auch einem vom Bundesministerium für Landesverteidigung vorgebrachten Wunsch nach Verlängerung der im § 5 Abs. 4 normierten Vorlagefrist sowie dem Wunsch der Zivildienstoberkommission nach Verlängerung der Entscheidungsfrist nach § 6 Abs. 4 entsprochen werden.

e) Widerruf der Befreiung von der Wehrpflicht (§ 5a):

Die mit 1.12.1980 in Kraft getretene Regelung des Widerrufs der Befreiung von der Wehrpflicht auf Grund einer Erklärung des Zivildienstpflichtigen (§ 5a Abs. 1 und 2) sowie des amtswegigen Widerrufs (§ 5a Abs. 3) hat sich bestens bewährt und die vorher hinsichtlich des Widerrufs bestandenen Probleme beseitigt. Im Berichtszeitraum haben im Jahre 1980 13 anerkannte Zivildienstpflichtige auf das

- 12 -

Recht, Zivildienst zu leisten, verzichtet. Ihren diesbezüglichen Erklärungen wurde zunächst noch gemäß § 68 Abs. 2 AVG 1950 und ab 1.12.1980 aufgrund der oben genannten neuen Bestimmung Folge gegeben. Zur Anwendung des § 5a Abs. 3 (amtswegiger Widerruf) kam es in diesem Jahr noch nicht. Im Jahre 1981 kam es dann in 14 Fällen zu Erledigungen nach § 5a (eine Aufgliederung nach den Absätzen 1 und 3 liegt nicht vor). Im Jahre 1982 standen 17 Erklärungen nach § 5a Abs. 1 13 Widerrufe von Amts wegen (§ 5a Abs. 3) gegenüber. Zum überwiegenden Teil erfolgten die amtswegigen Widerrufe auf Anregung des Bundesministeriums für Inneres.

f) Mitteilung von Entscheidungen der Zivildienstkommission/
Zivildienstoberkommission an die Militärkommanden:

Seitens des Vorsitzenden der Zivildienstoberkommission wurde eine Klarstellung darüber angeregt, ob eine bloße Mitteilung des Verfahrensausganges an die Militärkommanden ausreichend sei, oder ob diesen Ausfertigungen der Entscheidungen der Zivildienstkommission /Zivildienstoberkommission übermittelt werden müßten. Eine klarere Fassung der diesbezüglichen Bestimmung im Sinne der derzeitigen Praxis (Mitteilung des Verfahrensausganges) im Rahmen der ZDG-Novelle 1984 ist beabsichtigt.

g) Auskunftsbeschränkungen gegenüber der Zivildienstkommission/
Zivildienstoberkommission bei Anfragen an das Strafregister:

Der im § 6 Abs. 7 ZDG enthaltene Hinweis auf bestehende Beschränkungen der Auskunftspflicht von Ämtern und Behörden gegenüber der Zivildienstkommission/Zivildienstoberkommission betrifft derzeit insbesondere § 6 des Tilgungsgesetzes. Diese Bestimmung bewirkt eine Auskunftsbeschränkung bei ca. 68 % aller im Strafregister mit aufrechten Verurteilungen gespeicherten Personen, wodurch in diesen Fällen eine vollständige Entscheidungsgrundlage für

- 13 -

die Zivildienstkommission/Zivildienstoberkommission nicht gegeben ist. Insofern kann daher die Zivildienstkommission/Zivildienstoberkommission bei der Würdigung der vorgebrachten Gewissensgründe im Sinne des § 6 Abs. 2 auf das bisherige Verhalten des Antragstellers nicht Bedacht nehmen. Dieses Problem war bereits bei Erlassung der ZDG-Novelle 1980 aufgeworfen worden, wobei jedoch eine Aufhebung dieser Auskunftsbeschränkung nicht durchgesetzt werden konnte. Mit Rücksicht auf die zu erwartende Änderung der Gesetzeslage - der Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes 1983 sieht eine weitere Beschränkung der Auskünfte vor -- wird diese Frage vor Erarbeitung des Entwurfes einer ZDG-Novelle 1984 neuerlich zu prüfen sein.

h) Sonstiges:

Wie dem gemäß § 54 Abs. 3 für die Periode 1981 und 1982 vorgelegten Bericht der Zivildienstkommission/Zivildienstoberkommission entnommen werden kann, wurde eine Reihe weiterer Rechtsfragen geklärt und damit eine Einheitlichkeit in der Rechtsprechung dieser beiden Behörden erzielt.

2) Vorschläge für allfällige Änderungen des Zivildienstgesetzes in diesem Bereich:

- a) § 5 Abs. 1: Diese Bestimmung tritt mit 30.11.1984 ex lege außer Kraft und muß neu beschlossen werden. Bei dieser Gelegenheit ist eine Formulierung vorgesehen, die den im oben erwähnten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes aufgezeigten Sachverhalt mitberücksichtigt.
- b) § 5 Abs. 3: Durch die Einfügung des Wortes "eingehend" bezüglich der Darlegung der Gewissensgründe soll das Erfordernis einer hinreichenden Antragsbegründung präzisiert werden.
- c) § 5 Abs. 6: Die bisher im Auslegungswege gewährleistete Möglichkeit der Einberufung von Zivildienstpflichtigen mit abgeleistetem Präsenzdienst auch nach Vollendung des 35. Le-

- 14 -

bensjahres wird durch eine entsprechende Formulierung verankert werden.

- d) § 6 Abs. 1: Die Verpflichtung der Zivildienstkommission/Zivildienstoberkommission zur Bekanntgabe ihrer Entscheidung an die Militärkommanden soll klarer definiert werden.
- e) § 5 Abs. 1 Z 1 und Abs. 4, sowie § 6 Abs. 4: Die hier genannten Fristen sollen vereinheitlicht bzw. an die Fristen des AVG 1950 angepaßt werden.
- f) § 6 Abs. 7: Die Beschränkung der Auskunftspflicht gegenüber der Zivildienstkommission/Zivildienstoberkommission soll aufgehoben bzw. gelockert werden.

C) Zu Abschnitt III - Ordentlicher Zivildienst (§§ 7 - 20):

1) Erfahrungen in diesem Bereich:

a) Einsatz von Zivildienstpflichtigen im ordentlichen Zivildienst:

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 10 811 Zivildienstpflichtige anerkannten Einrichtungen zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes zugewiesen (siehe Anlage 6).

Hinsichtlich der Zivildienstpflichtigen, die noch keinen Zivildienst geleistet haben, wird auf Anlage 7 verwiesen. Aus dieser ist zu ersehen, daß kein wesentlicher Rückstand an solchen Personen besteht.

Um einen optimalen Einsatz von Zivildienstpflichtigen zu gewährleisten, bedarf es eines relativ aufwendigen Zuweisungsverfahrens. Verschiedene Umstände, wie begründete Anträge auf Aufschub des Antrittes oder Befreiung von der Leistung des ordentlichen Zivildienstes - meist vor, häufig aber auch erst nach Versendung der Zuweisungsbescheide - länger dauernde Krankheiten oder Verletzungen, Untauglichkeit auf Grund amtsärztlicher Untersuchung, Auslandswohn-

- 15 -

sitz und unbekannter Aufenthaltsort, führen dazu, daß eine relativ große Anzahl der für eine Zuweisung in Betracht kommenden Zivildienstpflichtigen, tatsächlich nicht zum in Aussicht genommenen, sondern erst zu einem späteren Termin zugewiesen werden kann.

Als besonders zeitaufwendig und arbeitshemmend hat sich dabei die Vollziehung des § 9 Abs. 3 letzter Satz (Anbieten von drei "Ersatzplätzen") ausgewirkt, weil die angebotenen Plätze längere Zeit reserviert werden müssen und sodann für eine Zuweisung nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen. Dieser Umstand sowie die Tatsache, daß Zuweisungswünsche in vermehrtem Maße nicht mehr auf anerkannte Einrichtungen, sondern entsprechend der Gliederung des Verzeichnisses der gemäß § 4 anerkannten Einrichtungen nach Dienstleistungssparten geäußert werden, lassen § 9 Abs. 3 letzter Satz als entbehrlich erscheinen. Durch den Entfall dieser Bestimmung könnte eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung sowie eine Gleichziehung mit dem den Wehrpflichtigen nach § 23 Abs. 1 Wehrgesetz 1978, BGBl.Nr. 180, zustehenden Recht auf Äußerung von Einteilungswünschen geschaffen werden.

Die eingelangten Stellungnahmen sowie die ho. Erfahrungen haben gezeigt, daß der Einsatz von Zivildienstpflichtigen im wesentlichen als sehr positiv und wertvoll empfunden wird.

Hiefür spricht auch die bisher anhaltende Tendenz, wonach eine relativ hohe Zahl ehemaliger Zivildienstleistender als ehren- oder hauptamtliche Mitarbeiter im Verband der Einrichtungen verbleiben. Gelegentlich auftretende disziplinarische Schwierigkeiten konnten, soweit sie nicht die Tatbestände des Abschnittes X (Strafbestimmungen) erfüllten, einvernehmlich beigelegt werden.

Um Zivildienstpflichtige in kürzeren Zeiträumen zuweisen zu können, ist vorgesehen, beginnend mit Oktober 1984,

- 16 -

neue Zuweisungsrythmen mit jeweils 4-monatigen Überlappungszeiträumen zu schaffen (Zuweisungstermine Februar, Juni und Oktober). Dadurch wird einerseits der Verpflichtung der Bundesregierung gemäß § 10 Abs. 2 noch besser entsprochen, andererseits den Zivildienstpflichtigen eine erweiterte Dispositionsmöglichkeit für die Leistung des ordentlichen Zivildienstes (insbesondere im Hinblick auf die Arbeitsmarktsituation), eröffnet werden. Im übrigen kann dadurch auch gewährleistet werden, daß Einrichtungen auch während der Dauer des Grundlehrganges nicht auf eingeschulte und ausgebildete Zivildienstleistende verzichten müssen.

b) Zivildienstplätze bei gemäß § 4 anerkannten Einrichtungen (Platzsituation):

Am Ende des Berichtszeitraumes verfügte die Zivildienstverwaltung über 488 Einrichtungen mit insgesamt 4 673 Zivildienstplätzen. Siehe hiezu die Anlagen 1 und 2. Allerdings kann diese Platzzahl kaum ausgeschöpft werden, weil einerseits Zivildienstpflichtige nicht in diesem Ausmaß zum Einsatz heranstehen und andererseits Rechtsträger weit (bis zu 50 %) unter ihrem Kontingent liegende Bedarfsanmeldungen erstatten. Darüber hinaus können von den für eine Zuweisung verbleibenden Zivildienstplätzen weitere 10-15 % infolge verschiedener während, zum Teil auch erst nach Abschluß des Zuweisungsverfahrens auftretender, den Einsatz hemmender Umstände (siehe oben Punkt a) nicht besetzt werden.

Weiters ist festzustellen, daß in zunehmendem Maße jene Rechtsträger, die keine oder nur eine geringe Vergütung für die Beschäftigung Zivildienstpflichtiger (§ 41 Abs. 1) zu leisten haben, die Möglichkeit zur Erstattung von Bedarfsanmeldungen weitestgehend oder voll ausschöpfen, während Rechtsträger, die eine höhere Vergütung leisten müssen, einen geringeren bzw. überhaupt keinen Bedarf anmelden. Für den Fall, daß diese Tendenz weiter anhält, ist

mangels anderer geeigneter Maßnahmen beabsichtigt, die oa. Vergütung diesen Gegebenheiten anzupassen.

c) Amtsärztliche Untersuchungen:

Die Heranziehung von Amtsärzten, wie sie im Zivildienstgesetz in den §§ 9 Abs. 1, 12 Abs. 1 Z 2, 19 Abs. 2 und 19a Abs. 1 vorgesehen ist, hat bisher regional insoferne zu Schwierigkeiten geführt, als diese Ärzte nicht mit der gewünschten Schnelligkeit und im erforderlichen Ausmaß Zivildienstpflichtige untersuchen, allenfalls an ihrem Krankenbett aufsuchen und Gutachten über ihre gesundheitliche Eignung erstellen können. Fälle amtsärztlichen Einschreitens ergeben sich insbesondere aus folgenden Anlässen:

- bei der sogenannten Einstellungsuntersuchung: eine befriedigende Lösung in diesem Bereich wird im allgemeinen nur in jenen Fällen erreicht, in denen Zivildienstleistende bei Einrichtungen des Österreichischen Roten Kreuzes, bei Post und Bahn und bei Krankenanstalten eingesetzt sind;
- bei behaupteten Leistungseinschränkungen für bestimmte, von Zivildienstleistenden zu erbringende Tätigkeiten;
- bei sogenannten Kurzkrankenständen sowie
- bei erlittenen Arbeitsunfällen.

Zur Lösung dieses Problemes wird erwogen, in Analogie zu anderen Bereichen (Polizei-, Gendarmerie-, Betriebsärzte etc.) Vertragsärzte für den Zivildienst durch Sonderverträge zu verpflichten.

d) Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung bzw. Aufschub vom Antritt des ordentlichen Zivildienstes:

Im Berichtszeitraum wurden	487
Befreiungsanträge, davon	366
positiv und	4 132
Aufschubanträge, davon	4 032
positiv, behandelt.	

- 18 -

Die Anregung auf Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes aus öffentlichen Interessen wird überwiegend auf Grund der fehlenden Möglichkeit einer kurzfristigen Ersetzung qualifizierter Mitarbeiter oder auf Grund behaupteten generellen Personalman- gels in einzelnen Berufszweigen eingebracht. Unter den Einschreitern dominieren Bundesdienststellen und private Unternehmer, die Aufträge dieser Stellen zu erfüllen ha- ben. Die Befreiung von Lehrern war infolge der weitge- henden Behebung des Lehrermangels nur mehr in wenigen Fäl- len zu verfügen.

Die Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des or- dentlichen Zivildienstes aus besonders rücksichtswürdigen wirtschaftlichen Interessen wird überwiegend von Unterneh- mern mit saisonbedingter Arbeitsauslastung und Inhabern von Kleinbetrieben beantragt. Die Befreiungen werden je- weils für einen Zeitraum von 2-3 Jahren verfügt.

Der Aufschub des Antrittes des ordentlichen Zivildienstes wird zum überwiegenden Teil von Zivildienstpflichtigen in Anspruch genommen, die einem Hochschulstudium obliegen. Die durchschnittliche Studiendauer beträgt 5 Jahre. Die Inan- spruchnahme eines Aufschubes bis zur gesetzlichen Alters- grenze erfolgt in Einzelfällen, so zum Beispiel bei Stu- dienwechsel, nebenberuflichem Studium oder bei umfangrei- chen Dissertationsarbeiten.

An das ho. Bundesministerium ist seitens der katholischen Kirche der Wunsch herangetragen worden, ausgeweihte Prie- ster, Personen, die auf Grund absolvierter theologischer Studien im Seelsorgedienst oder in einem geistigen Lehr- amt tätig sind, Ordenspersonen, die die ewigen Gelübde ab- gelegt haben und Studierende der Theologie, die sich auf ein geistliches Amt vorbereiten, ex lege von der Leistung des Zivildienstes zu befreien, weil dieser Personenkreis nach § 24 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1978 sogar ex lege von der Stellungspflicht befreit ist. Es ist beabsichtigt,

- 19 -

diesem Wunsch allenfalls durch Einfügung eines neuen § (13a) zu entsprechen. Nach den bisherigen Erfahrungen ist hievon nur ein verschwindend kleiner Teil der Zivildienstpflichtigen betroffen.

e) Nicht einrechenbare Zeiten, Versetzungen von Zivildienstleistenden, Unterbrechungen des Zivildienstes, Dienstabwesenheiten, Hereinbringung von zu Unrecht empfangenen Bezügen:

Bei den Verfügungen nichteinzurechnender Zeiten konnte ein Rückgang verzeichnet werden. In den Fällen der vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldeten Dienstabwesenheit ist es oft schwierig, den Beweis hierfür zu erbringen.

Die Fälle der Versetzungen von Zivildienstleistenden sind, gemessen an der Zahl der eingesetzten Zivildienstleistenden, als gering zu bezeichnen. Die Bestrebungen nach Schaffung von Mehrfachstätigkeiten bei Einrichtungen haben dazu geführt, daß vorübergehende Leistungseinschränkungen vielfach noch nicht zu Versetzungen geführt haben. Hauptsächliche Versetzungsgründe sind gesundheitliche Gründe und v.a. auf gröberen Disziplinwidrigkeiten beruhende Meldungen des mangelnden Bedarfes durch die Rechtsträger.

Unterbrechungen des Zivildienstes wurden hauptsächlich aus gesundheitlichen Gründen meist zu Beginn des Zivildienstes (nach Einstellungsuntersuchungen) oder im Anschluß an ergebnislose Versetzungsversuche verfügt. Die von einer Reihe von Trägerorganisationen freiwillig durchgeführten Einstellungsuntersuchungen haben sich im übrigen bewährt.

Im Zusammenhang mit der allgemeinen Verschlechterung der Wirtschaftslage ist eine schleppendere Hereinbringung ausstehender Beträge festzustellen.

Im übrigen haben sich die durch den laufenden Einsatz von Zivildienstpflichtigen zunehmende Erfahrung der Rechtsträ-

- 20 -

ger sowie der Umstand, daß (gegenüber früheren Jahren) jüngere, in der Führung daher problemlosere Zivildienstpflichtige im ordentlichen Zivildienst eingesetzt waren, auf dessen Vollziehung positiv ausgewirkt.

f) Grundlehrgang für Zivildienstleistende:

Gemäß § 18a idF der ZDG-Novelle 1980 sind alle Zivildienstleistenden mit Wirkung vom 1.1.1984 während des ordentlichen Zivildienstes einem Grundlehrgang zu unterziehen, um ihnen insbesondere die in den Einsatzfällen des außerordentlichen Zivildienstes benötigten grundsätzlichen Informationen und Fertigkeiten zu vermitteln.

Vor allem die gegenüber dem Grundlehrgang bestehenden Widerstände sowohl einzelner Zivildienstvereine (Organisationen) als auch einiger Rechtsträger von anerkannten Einrichtungen haben dazu geführt, das Inkrafttreten der Bestimmungen über den Grundlehrgang um ein Jahr aufzuschieben. Die hierdurch gewonnene Zeit soll insbesondere dazu genutzt werden, die den vorangeführten Widerständen zugrunde liegenden Bedenken durch eine noch intensivere Information über Inhalte, Ziele und Durchführung des Grundlehrganges auszuräumen. Im übrigen wird dadurch auch eine wesentlich gründlichere Abwicklung der sehr arbeitsintensiven Vorbereitungen möglich sein.

Im Bestreben nach möglichst einheitlicher und sinnvoller Gestaltung des Grundlehrganges und Verwertung von in anderen Bereichen gewonnenen Erfahrungen haben umfangreiche Vorarbeiten, vornehmlich eine Vielzahl geführter Gespräche mit Zentralstellen, Ämtern der Landesregierungen, den wichtigsten Rechtsträgern, sonstigen in schulischen bzw. bildungsmäßigen Belangen versierten Institutionen, etc., unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Zivildienstgesetzes sowie der Grundlehrgangs-Verordnung zu folgendem derzeitigen Organisationsstand geführt:

- 21 -

Die Grundlehrgänge sollen grundsätzlich internatsmäßig pro Bundesland in der jeweiligen Landeshauptstadt oder deren näheren Umgebung durchgeführt werden. Nach einer bei der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft vom Bundesministerium für Inneres in Auftrag gegebenen Studie stellte sich die dezentrale Organisationsform des Grundlehrganges als die kostengünstigere und rationellere Variante dar. Mit der Durchführung der Grundlehrgänge werden mittels eines bereits ausgearbeiteten Vertrages nach bürgerlichem Recht als geeignete und bereite Rechtsträger insbesondere die Länder und die Landesverbände des Österreichischen Roten Kreuzes, teils alleine, teils in deren Zusammenwirken, betraut werden. Diesbezügliche Zusagen liegen im wesentlichen vor. Eine noch nicht bestimmte Anzahl von Grundlehrgängen wird durch die Zivildienstverwaltung (Bundesministerium für Inneres) selbst durchzuführen sein. Nach in Stellungnahmen von Ämtern der Landesregierungen zu allfälligen Änderungen des Zivildienstgesetzes vertretenen, aber auch bei Besprechungen mit einigen anderen Ämtern der Landesregierungen zum Ausdruck gekommenen Auffassungen sollten in erster Linie die Länder mit der Durchführung von Grundlehrgängen für Zivildienstleistende betraut werden. Dieser Umstand sollte im § 18a Abs. 2 entsprechend verankert werden.

Die Lehr- und Lernbehelfe für den Grundlehrgang werden unter Bedachtnahme auf pädagogische und didaktische Grundsätze und eine einheitliche Ausbildung im gesamten Bundesgebiet erarbeitet und vom Bundesministerium für Inneres zentral zusammengefaßt und in Druck gelegt werden.

Die Ausarbeitung erfolgt in zwei Stufen. Die erste, im wesentlichen bereits abgeschlossene Phase umfaßt hauptsächlich die Erstellung eines Lehrplanes, wobei vor allem die vorgegebenen Grobziele zu verfeinern sind, eine Stoffverteilung vorzunehmen ist und Lerninhalte, Arbeitsmethoden

- 22 -

und anzuwendende Hilfsmittel näher darzustellen sind. In der zweiten Phase werden die Lehr- und Lernbehelfe erarbeitet.

Mit der Erstellung dieser Unterlagen für die in der Grundlehrgangs-Verordnung (§§ 3 und 4) genannten Lehrblöcke wurden folgende Projektgruppen betraut: Bundesministerium für Inneres, Abt. III/5 selbst (Rechte und Pflichten der Zivildienstleistenden), Institut für Politische Bildung in Kooperation mit der Gesellschaft für Politische Aufklärung (Politische Bildung und Möglichkeiten gewaltfreier Verteidigung im Rahmen der Umfassenden Landesverteidigung), Zentralschule des Österreichischen Roten Kreuzes (Sanitätsdienst), Zivilschutzverband (Selbstschutz und Katastrophenschutz) und Bundesfeuerwehrverband (Technische Hilfeleistung).

Die Organisation des Grundlehrganges besteht im wesentlichen aus dem vom beauftragten Rechtsträger mit Zustimmung des Bundesministeriums für Inneres zu bestellenden Grundlehrgangsleiter, den Vortragenden sowie dem für eine geordnete Administration sonst unbedingt notwendigen Personal, wie Lehrgangsbetreuer und Bürokräft.

Die Vortragenden und Grundlehrgangsleiter werden beim Bundesministerium für Inneres zentral erfaßt. Sie sollen in der Reihenfolge der oa. Lehrblöcke insbesondere aus folgendem Personenkreis kommen: Bedienstete der Ämter der Landesregierungen und des Bundesministeriums für Inneres (Wien); Pflicht- und Berufsschullehrer und Personen aus der Erwachsenenbildung; Personen aus dem Sanitätsbereich (insbesondere Österreichisches Rotes Kreuz), aus dem Bereich des Zivilschutzes und der Feuerwehr.

Eine regelmäßige (jährliche) seminarmäßige Schulung dieser Personen durch das Bundesministerium für Inneres ist vorgesehen.

g) Zivildienst-Informationen:

Das Verzeichnis aller als geeignete Träger des Zivildienstes

- 23 -

anerkannten Einrichtungen wird seit dem Jahre 1980 in geänderter Form, und zwar nach Dienstleistungsparten (Art der zu erbringenden Dienstleistungen) und innerhalb dieser nach Bundesländern gegliedert, veröffentlicht. Dies hat sich insoferne besonders bewährt, als Zuweisungswünsche vermehrt auf Dienstleistungssparten bezogen geäußert werden (vergleiche die diesbezüglichen Ausführungen unter lit. a).

Im Bestreben, die Informationsmöglichkeiten für alle Wehr-, Zivildienstpflichtigen und sonstigen am Zivildienst interessierten Personen zu erhöhen, veröffentlicht das Bundesministerium für Inneres seit dem Jahr 1982 periodisch "Zivildienst-Informationen" als Beilage zur von der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit des Bundesministeriums für Inneres herausgegebenen Monatsrundschau "Öffentliche Sicherheit".

Die im Rahmen der Zivildienstverwaltung im Jahre 1981 geschaffene und mit 1.9.1983 weiter ausgebaut "Informations- und Beratungsstelle für den Bereich des Zivildienstes" bietet allen am Zivildienst Interessierten die Möglichkeit einer raschen und unbürokratischen Information in allen telefonisch oder bei persönlichen Vorsprachen vorgebrachten Rechts- oder sonstigen Angelegenheiten des Zivildienstes. Sie erfreut sich großen Zuspruches.

h) EDV-unterstützte Administration des Zivildienstgesetzes:

Die Bestrebungen nach automationsunterstützter Durchführung der Zivildienstverwaltung haben bisher zur Realisierung folgender Projektstufen geführt:

Im Rahmen einer Teilautomatisierung der Arbeitsbereiche Kanzlei und Geschäftsstelle der Zivildienstkommission und der Zivildienstoberkommission wurde im Jahre 1982 zunächst die EDV-unterstützte Protokollierung aller Materienakten der Zivildienstverwaltung aufgenommen. Durch kanzleitechnische Verarbeitung ist es u.a. möglich, vom Bildschirm Auskünfte über die Anzahl der Zivildienstplätze, Dienstzeit und zu erbringende Tätigkeiten zu erhalten.

Im Jahre 1983 wurde die automationsunterstützte Geschäftsführung der Zivildienstkommission und der Zivildienstoberkommission aufgenommen. Das Programm sieht die Speicherung sämtlicher Antragsteller auf Befreiung von der Wehrpflicht, die Zuordnung des zur Entscheidung über derartige Anträge berufenen Senates der Zivildienstkommission bzw. Zivildienstoberkommission, den Ausdruck sämtlicher Ladungen, der positiven Bescheide der ersten Instanz sowie der Verständigungen der Militärkommanden vom Ausgang des Verfahrens vor. Dadurch konnte eine wesentliche Verbesserung der Gesamtorganisation der Zivildienstverwaltung erzielt werden.

Die EDV-unterstützte Zuweisung der Zivildienstpflichtigen zur Leistung des Zivildienstes und Verrechnung der Bezüge sind projektiert.

2) Vorschläge für allfällige Änderungen des Zivildienstgesetzes in diesem Bereich:

- a) § 9 Abs. 3 letzter Satz: ersatzlose Aufhebung.
- b) Schaffung einer Bestimmung (§ 13a) über die Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes für Zivildienstpflichtige, die dem nach § 24 Abs. 3 Wehrgesetz 1978 ex lege von der Stellungspflicht befreiten Personenkreis angehören.
- c) § 18a Abs. 2: Änderung in der Weise, daß den Ländern bei der Übertragung der Durchführung von Grundlehrgängen für Zivildienstleistende eine Priorität einzuräumen ist.

D) Zu Abschnitt IV - Außerordentlicher Zivildienst (§§ 21 und 21a):

1) Erfahrungen in diesem Bereich:

a) Einsatz im außerordentlichen Zivildienst:

Im Berichtszeitraum war ein Einsatz von Zivildienstpflichtigen im außerordentlichen Zivildienst (Elementarereignisse, Unglücksfälle außergewöhnlichen Umfangs und außerordentliche Notstände) nicht zu verfügen. Es kann daher über Erfahrungen bei der Vollziehung in diesem Bereich und hinsicht-

- 25 -

lich der durch die ZDG-Novellen 1980 und 1982 im organisatorischen und bezugsrechtlichen Bereich erfolgten Änderungen nicht berichtet werden. Am Aufbau der Organisation eines Einsatzes im außerordentlichen Zivildienst wird laufend gearbeitet. In diesem Zusammenhang ist auch auf die mit der Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung hergestellten Kontakte über die vordringliche Zustellung von den außerordentlichen Zivildienst betreffenden Zuweisungsbescheiden zu verweisen. Ein allfälliger Einsatz in den im Zivildienstgesetz vorgesehenen Fällen (§ 21 Abs. 1) kann gewährleistet werden.

b) Durchführung von Übungen im Zusammenhang mit dem außerordentlichen Zivildienst:

Gemäß § 21 Abs. 1 letzter Satz hat der Einsatz im außerordentlichen Zivildienst bei anerkannten Einrichtungen zu erfolgen, die im besonderen Maße geeignet sind, die Erfüllung des Zweckes des außerordentlichen Zivildienstes zu gewährleisten. Die vereinzelt von Zeit zu Zeit angeregte Durchführung von Übungen, wie sie beim Bundesheer im Rahmen des außerordentlichen Präsenzdienstes (§ 29 Wehrgesetz) zur Heranbildung von Wehrpflichtigen für Kaderfunktionen sowie zur Erhaltung und Vertiefung ihrer erworbenen Befähigungen erfolgen, ist im Zivildienstgesetz nicht vorgesehen. Im Gegensatz zum Bundesheer werden nämlich beim Zivildienst die Kader(Führungs-)funktionen durch geschulte und erfahrene Organe der Einrichtung wahrgenommen. Lediglich im Rahmen des künftig während des ordentlichen Zivildienstes durchzuführenden Grundlehrganges ist festgelegt, daß im Zusammenhang mit der Ausbildung für den Sanitätsdienst, den Selbstschutz und Katastrophenschutz sowie die Technische Hilfeleistung ausreichend praktische Übungen durchzuführen sind, die der Darbietung des Lehrstoffes in unmittelbarer Anschauung und der Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der Praxis dienen.

Auf Grund dessen wurden weder im Stammgesetz noch in der ZDG-Novelle 1980 verpflichtende oder freiwillige Übungen vorgesehen, weil sie zu einer völligen Änderung des derzeitigen Systems des Zivildienstes führen würden.

Seitens der Einsatzorganisationen wurde außerdem bereits bisher die notwendige Einschulung der Zivildienstpflichtigen im Hinblick auf deren relativ kurze Einsatzzeit, die durch die bevorstehenden Grundlehrgänge weiter verkürzt wird, oft als schwere Belastung empfunden. Eine zusätzliche Heranziehung der Einrichtungen zum Einsatz von Zivildienstpflichtigen für Zivildienstübungen würde daher von den meisten Einsatzorganisationen als untragbar empfunden werden, sodaß die Abhaltung solcher Übungen - abgesehen von dem damit verbundenen erheblichen finanziellen Mehraufwand - auch von diesem Gesichtspunkt aus nur sehr schwer realisierbar wäre.

2) Vorschläge für allfällige Änderungen des Zivildienstgesetzes in diesem Bereich:

keine.

E) Zu Abschnitt V - Pflichten und Rechte des Zivildienstpflichtigen (§§ 22-37a):

1) Erfahrungen in diesem Bereich:

a) Dienstzeit der Zivildienstleistenden:

Die im § 23 Abs. 1 sehr allgemein gehaltene Regelung der Dienstzeit der Zivildienstleistenden hat teilweise Anlaß zu Beschwerden gegeben. Ursachen hierfür sind einerseits die sehr flexible Fassung dieser Bestimmung, andererseits die Vielschichtigkeit der Dienstzeit bei den Einrichtungen, vor allem aber der Umstand, daß Einrichtungen, insbesondere des Österreichischen Roten Kreuzes, Arbeiter-Samariter-Bundes Österreichs und aus dem Bereich der Altenpflege, verschiedentlich einen weit über die Normaldienstzeit hinausgehenden Bedarf an Arbeitsleistungen haben.

Aus diesem Grunde werden vom Bundesministerium für Inneres die bei den einzelnen Einrichtungen bestehenden Dienstzeiten jeweils erfragt und in Evidenz gehalten. Im übrigen wird erwogen, durch Erlassung von diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen oder allenfalls Aufnahme einer Verordnungser-

- 27 -

mächtigung zur näheren Bestimmung der Dienstzeit im Rahmen der nächsten ZDG-Novelle eine Vereinheitlichung in diesen Belangen zu erreichen.

Die durch die ZDG-Novelle 1980 in Anlehnung an wehrrechtliche Bestimmungen geschaffene Regelung des § 23a (Dienstfreistellung für Zivildienstleistende) hat, einem besonderen Bedürfnis Rechnung tragend, eine wesentliche Erleichterung bei der Administration des Zivildienstgesetzes gebracht. In gleicher Weise hat sich auch die Regelung des § 23a (Meldung der Dienstverhinderung) bewährt.

b) Bezüge der Zivildienstleistenden:

Die Frage der behaupteten finanziellen Ungleichbehandlung von Wehr- und Zivildienstpflichtigen wird in der Öffentlichkeit immer wieder diskutiert. Es wird dabei aber regelmäßig übersehen, daß

- ein Großteil der Zivildienstleistenden in den Genuß verschiedener Barbezüge gar nicht kommt, weil die Rechtsträger der Einrichtungen für die Unterbringung, Verpflegung, Bekleidung oder Reinigung der Kleider sorgen,
- die Zivildienstleistenden, die die vorgenannten Barbezüge erhalten, mit diesen pauschal abgefunden werden und die ihnen erwachsenden Kosten der genannten Art zur Gänze aus diesen Beträgen zu tragen haben und
- die Erbringung eines individuellen Nachweises für diese Kosten gegenüber der Pauschalabfindung zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand führen würde und man daher bei Erlassung des Zivildienstgesetzes (Stammgesetz) diesen Gedanken zwar erwogen (z.B. Nachweis der Kosten für angemietete Unterkunft durch den Zivildienstleistenden anstelle des Quartiergeldes), jedoch wieder fallen gelassen hat.

An dieser Tatsache hat sich seither nichts geändert.

Hinsichtlich des Taggeldes, des Familienunterhaltes und der Wohnkostenbeihilfe haben Zivildienstleistende ohnedies den gleichen Anspruch wie Wehrpflichtige.

- 28 -

Bei Einrichtungen, in denen Zivildienstleistende zur Erbringung von Dienstleistungen in der Sozialhilfe, insbesondere im Rahmen der Landwirtschaft, eingesetzt werden, sind Schwierigkeiten hinsichtlich der Vergütung der Kosten für die Fahrten zwischen den Einsatzstellen der Einrichtungen und dem Wohnsitz bei den monatlichen Familienheimfahrten aufgetreten. Die Ursache hierfür liegt im wesentlichen in der ungenügenden Versorgung mit öffentlichen Verkehrsmitteln in diesen Bereichen.

Hier muß noch abgeklärt werden, ob dieses Problem rein administrativ gelöst werden kann, oder ob hierfür eine Sonderregelung im § 31 geschaffen werden muß.

Die Auszahlung der den Zivildienstleistenden gebührenden Bezüge über Konten der Österreichischen Postsparkasse hat sich bewährt. Allerdings wurde an dem Umstand, daß eine direkte Überweisung auf ein bereits vor Antritt des Zivildienstes bestehendes Konto aus administrativen Gründen nicht möglich ist, verschiedentlich Kritik geübt. Von den Kritikern wurde jedoch übersehen, daß dem im § 32a genannten Bezugskonto lediglich die Funktion eines sogenannten Abwicklungskontos zukommt. Jedem Zivildienstleistenden steht es selbstverständlich frei, durch Erteilung eines Überweisungsauftrages eine Überweisung von diesem auf ein seinen persönlichen Wünschen entsprechendes Konto zu veranlassen. Eine individuelle Bezugsauszahlung durch das Bundesministerium für Inneres würde zu einem enormen Verwaltungsmehraufwand führen.

Im übrigen ist es bei der Zahlbarstellung der Bezüge der Zivildienstleistenden und der damit zusammenhängenden Administration trotz zahlreicher Neuerungen in der Gesetzeslage zu keinen nennenswerten Problemen gekommen. Zur Bewältigung dieser Aufgaben war jedoch ein erhöhter Arbeitseinsatz erforderlich.

c) Kranken- und Unfallversicherung der Zivildienstleistenden:

Die Regelung des § 138 Abs. 2 lit f ASVG, wonach Zivildienstleistende vom Anspruch auf Krankengeld ausgeschlossen waren, führte in der Praxis vereinzelt in solchen Fällen zu Härten,

- 29 -

in denen Zivildienstleistende nach dem Ausscheiden aus dem Zivildienst weiterhin krank waren. Dieses dem Bundesministerium für soziale Verwaltung aufgezeigte Problem wurde im Rahmen der 38. ASVG-Novelle insofern legislativ gelöst, als die genannte Bestimmung aufgehoben sowie an anderer Stelle (§ 143 Abs. 1 Z 5 ASVG) eine Ruhensbestimmung hinsichtlich des Krankengeldanspruches für die Dauer der Zivildienstleistung geschaffen wurde, während der der Zivildienstleistende im Genusse seiner Zivildienstbezüge verbleibt.

d) Behandlung von Beschwerden der Zivildienstleistenden:

Hinsichtlich der von der Zivildienstoberkommission behandelten außerordentlichen Beschwerden von Zivildienstpflichtigen (§ 37) sind keine Probleme aufgetreten. Gleiches gilt auch für die Vollziehung der auf Grund des § 37a erlassenen Verordnung über die Einbringung, Behandlung und Erledigung von Wünschen und Beschwerden der Zivildienstleistenden. Es ist jedoch zu bemerken, daß nach wie vor vom Recht der Einbringung von außerordentlichen Beschwerden bei der Zivildienstoberkommission nur selten Gebrauch gemacht wird.

Abschließend ist festzustellen, daß der überwiegende Teil aller Zivildienstleistenden die ihm aufgetragenen Pflichten zufriedenstellend und ohne wesentliche Probleme erfüllt. Zum Teil wird sogar ein besonderes, oft über die Zeit des ordentlichen Zivildienstes hinausgehendes Engagement entwickelt. Vgl. auch die diesbezüglichen Aussagen unter Punkt C 1. lit a).

2) Vorschläge für allfällige Änderungen des Zivildienstgesetzes in diesem Bereich:

- a) Aufnahme einer Verordnungsermächtigung zur näheren Bestimmung der Dienstzeit im § 23, für den Fall, daß sich die Erlassung von Durchführungsbestimmungen als nicht ausreichend erweist,
- b) Sonderregelung der Fahrtkostenvergütung im § 31 für Zivildienstleistende, die in Einrichtungen bzw. Einsatzstellen mit ungenügender Versorgung durch öffentliche Verkehrsmittel Dienst

versehen, sofern diese Frage nicht administrativ gelöst werden kann und

- c) Aufnahme einer Bestimmung im § 31 über den Anspruch auf Fahrtkostenvergütung für die Reisebewegung zum und vom Grundlehrgang.

F) Zu Abschnitt VI - Pflichten des Rechtsträgers der Einrichtung und seine finanziellen Beziehungen zum Bund sowie Pflichten des Vorgesetzten (§§ 38-42):

1) Erfahrungen in diesem Bereich:

- a) Einschulung der Zivildienstleistenden und deren angemessene Beschäftigung (§ 38):

Die Belehrung der Zivildienstleistenden über ihre Rechte und Pflichten und die Einschulung (Fortbildung) derselben erfolgt je nach der Art der vom Zivildienstleistenden zu erbringenden Tätigkeit nach einem vom Rechtsträger mit Zustimmung des Bundesministeriums für Inneres festgelegten Einschulungsprogramm. Die diesbezüglichen Erfahrungen haben gezeigt, daß dort, wo diese Einschulung vom Rechtsträger ernst genommen und sorgfältig durchgeführt wird, viel weniger Schwierigkeiten beim Einsatz der Zivildienstleistenden auftreten. Eine Reduzierung der Inhalte und der Dauer der Einschulung von Zivildienstpflichtigen wird nach Inkrafttreten der Bestimmungen über den Grundlehrgang erfolgen, weil in diesen Lehrgängen Inhalte vorgesehen sind, die derzeit im Einschulungsprogramm enthalten sind.

Im Berichtszeitraum ist dem Bundesministerium für Inneres keine Klage bekannt geworden, daß Zivildienstpflichtige nicht angemessen beschäftigt worden wären. Dies dürfte nicht zuletzt auch darauf zurückzuführen sein, daß die Rechtsträger von anerkannten Einrichtungen in der Regel eine angemessene Vergütung für den Einsatz von Zivildienstleistenden an den Bund zu entrichten haben.

- b) Finanzielle Beziehungen der Rechtsträger anerkannter Einrichtungen zum Bund (Verträge nach § 41):

- 31 -

Mit Stichtag 31.8.1983 bestanden ca. 200 Verträge zwischen dem Bund und den Rechtsträgern anerkannter Einrichtungen über die sich aus dem Einsatz von Zivildienstpflichtigen ergebenden gegenseitigen finanziellen Beziehungen. Seit Juli 1983 werden bis auf weiteres grundsätzlich keine Verträge mit Rechtsträgern neu anerkannter Einrichtungen mehr abgeschlossen, weil zur Zeit in allen Bundesländern ausreichend Zivildienstplätze bestehen. Die Vergütung des Rechtsträgers an den Bund gemäß § 41 Abs. 1 gestaltet sich unterschiedlich und richtet sich insbesondere nach dem Wert, den die Dienstleistung für den Rechtsträger hat. Im Durchschnitt beträgt diese Vergütung je Zivildienstleistenden/Monat, hinsichtlich der in den Jahren 1975 bis 1982 abgeschlossenen Verträge rund S 3700,--. Dieser Durchschnitt konnte hinsichtlich der im Zeitraum vom 1.1.1983 bis 31.8.1983 abgeschlossenen Verträge zugunsten des Bundes auf rund S 4 000,-- erhöht werden. Hingegen konnte während der gleichen Vergleichszeiträume die durchschnittliche Vergütung für das dem Zivildienstleistenden beigestellte eigene Quartier des Rechtsträgers sowie für die Beistellung der vollen Verpflegung zugunsten des Bundes von jeweils rund S 1 000,-- auf S 860,-- bzw. von S 1 900,-- auf S 1 500,-- gesenkt werden.

Mit Einführung des Grundlehrganges für Zivildienstleistende wird die vom Bund für die Einschulung und Fortbildung der Zivildienstpflichtigen bei der Einrichtung (Arbeitsplatz) zu leistende Vergütung infolge der erwähnten Verkürzung der Ausbildungsprogramme in allen Verträgen herabgesetzt werden.

c) Übertragung von dem Bundesministerium für Inneres obliegenden Verwaltungsaufgaben:

Die Administration des Zivildienstes erfolgt in Österreich abgesehen von den Agenden der Zivildienstkommission/Zivildienstoberkommission derzeit im wesentlichen zentral durch das Bundesministerium für Inneres. Nur einige wenige Verwaltungsaufgaben werden bereits jetzt auf Grund des Zivildienstgesetzes bzw. von Verordnungen von den Rechtsträgern anerkannter Ein-

- 32 -

richtungen bzw. durch die Einrichtung selbst besorgt (Einschulung und Ausbildung von Zivildienstleistenden, Dienst Eintrittsmeldungen, Dienstfreistellungen etc.). Die deutlich sichtbar gewordenen Grenzen der zentralen Durchführung des Zivildienstes lassen den Ausbau der Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf größere Rechtsträger geboten erscheinen, wofür jedoch erst die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden müßten. Nicht zuletzt auch auf Grund der bei einer Dienstreise leitender Beamter des Bundesministeriums für Inneres in die BRD gewonnenen Erkenntnisse erscheint eine solche Maßnahme im Rahmen der zu erwartenden ZDG-Novelle 1984 zweckmäßig. Die Erfahrungen in der BRD haben nach gemeinsamer Auffassung der dortigen Verbände und der Zivildienstverwaltung zu einer wesentlichen Verbesserung und zur Erhöhung der Funktionsfähigkeit des Zivildienstes beigetragen. Hiebei könnten den Rechtsträgern beispielsweise folgende Aufgaben übertragen werden:

Beratung von Zivildienstpflichtigen und Mitwirkung bei Besetzung von freien Zivildienstplätzen, Überwachung der Einstellungs- und Entlassungsuntersuchung, Berechnung und Auszahlung von Bezügen für Zivildienstleistende, Ausstellung von Bescheinigungen über den geleisteten Zivildienst, Mitwirkung bei der Versetzung von Zivildienstleistenden, Fürsorge und Betreuung von Zivildienstleistenden.

2) Vorschläge für allfällige Änderungen des Zivildienstgesetzes in diesem Bereich:

Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung von Aufgaben des Bundesministeriums für Inneres an geeignete Trägerorganisationen.

G) Zu Abschnitt VII - Zivildienstkommission und Zivildienstoberkommission (§§ 43-54):

1) Erfahrungen in diesem Bereich:

a) Tätigkeit der Zivildienstkommission:

Die Zahl der Senate der Zivildienstkommission ist mit 1.1.

- 33 -

1981 auf 7 erhöht worden. Seit 1982 ist neben den als Vorsitzenden dieser 7 Senate fungierenden Richtern noch ein weiterer Richter ohne eigenen Senat bei plötzlich auftretenden Verhinderungen eines Senatsvorsitzenden und beim Abbau der sich insbesondere jeweils zu den Musterungsterminen ergebenden Belastungsspitzen tätig. Mit Stichtag 31.12.1982 weist die Zivildienstkommission einen Stand von insgesamt 161 Mitgliedern auf. Von diesen gehören 8 dem Richterstand an (Vorsitzende der 7 Senate und ein weiterer Richter für die oben genannten Fälle), während die 26 Berichterstatter (§ 47 Abs. 3 Z 2) dem Kreis der rechtskundigen Beamten des Bundesministeriums für Inneres angehören. Von den Beisitzern wurden 72 vom Bundesjugendring (§ 47 Abs. 3 Z 3), 19 von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und 36 vom Österreichischen Arbeiterkammertag (§ 47 Abs. 3 Z 4) entsendet.

Im Jahre 1980 wurden von der Zivildienstkommission 4 428 Verfahren durch Bescheide abgeschlossen, und zwar 72 % durch Stattgebung, 17 % durch Abweisung und 11 % durch Zurückweisung. Von den von der Zivildienstkommission im Jahre 1981 insgesamt erledigten 4 274 Anträgen entfielen 66 % auf Anerkennungen, 20,2 % auf Abweisungen, 11,9 % auf Zurückweisungen, 1,6 % auf Zurückziehungen und 0,3 % auf Widerrufe von Anerkennungen. Bei den im Jahre 1982 erledigten 4 512 Geschäftsfällen ergab sich folgendes Bild: 64,5 % Anerkennungen, 26,5 % Abweisungen, 6,4 % Zurückweisungen, 1,6 % Zurückziehungen, 0,5 % Widerrufe von Anerkennungen; der Rest (0,5 %) betraf andere Erledigungsarten (Ablehnung des Widerrufes, Tod, Wiederaufnahme, Wiedereinsetzung etc.).

Die 7 Senate der Zivildienstkommission führten im Jahre 1981 an 214 Tagen Verhandlungen durch, und zwar 96 mal in Wien, 33 mal in Linz, 29 mal in Innsbruck, 24 mal in Graz, 13 mal in Salzburg, 12 mal in Klagenfurt und 7 mal in Bregenz. Im Jahre 1980 hatten die damals bestehenden 5 Senate an 215 Tagen (94 mal in Wien, 39 mal in Linz, 27 mal in Graz, 24 mal in Innsbruck, 13 mal in Salzburg, 10 mal in Klagenfurt und 3 mal in Bregenz) verhandelt. Von den 240 Verhandlungstagen im Jahre 1982 entfielen 128 auf Wien,

- 34 -

44 auf Linz, 24 auf Innsbruck, 20 auf Graz, 12 auf Salzburg, 7 auf Klagenfurt und 5 auf Bregenz.

Im Jahre 1980 hatten die Landeshauptmänner im Rahmen des Anerkennungsverfahrens in 77 Fällen, im Jahre 1981 in 75 Fällen, um die Erstattung von Gutachten nach § 4 Abs. 5 ersucht. Die meisten dieser Ersuchen konnten von der Zivildienstkommission noch im selben Jahr erledigt werden. Die im Jahre 1981 unerledigten Akten wurden der nunmehr hierfür zuständigen Zivildienstoberkommission zur Erledigung abgetreten. Außerdem fielen in den Jahren 1980 und 1981 bei der Zivildienstkommission jeweils zwei Beschwerden nach § 37 an, die durch Erstattung von Empfehlungen an den Bundesminister für Inneres erledigt wurden.

b) Tätigkeit der Zivildienstoberkommission:

Die Zivildienstoberkommission wurde gemäß § 43 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit Art. IV Abs. 1 Z 2 der ZDG-Novelle 1980 am 1.1.1982 beim Bundesministerium für Inneres als Behörde nach Art. 133 Z 4 B-VG errichtet. Sie hat mit diesem Tag ihre Geschäfte mit 38 Mitgliedern aufgenommen. Von diesen gehören 3 als Senatsvorsitzende dem Richterstand sowie 5 als Berichterstatter der rechtskundigen Beamtenschaft des Bundesministeriums für Inneres an. Von den Beisitzern wurden 15 vom Bundesjugendring (§ 47 Abs. 3 Z 3), 9 von der Bundeswirtschaftskammer (§ 47 Abs. 3 Z 4) und 6 vom Österreichischen Arbeiterkammertag (§ 47 Abs. 3 Z 4) entsendet. Bei diesen Kommissionsmitgliedern handelt es sich durchwegs um Personen, die auf eine langjährige Tätigkeit in der Zivildienstkommission zurückblicken und ihre dort gewonnene Erfahrung in die Zivildienstoberkommission einbringen können. Der Zivildienstoberkommission sind im Jahre 1982 insgesamt 540 Berufungen zur Entscheidung vorgelegt worden. Hievon wurden bis 31.12.1982 406 Akte erledigt. In 33,2 % der Fälle wurde der Berufung Folge gegeben, und zwar in 19,7 % der Fälle durch Anerkennung der Antragsteller als Zivildienstpflichtige und in den übrigen Fällen (13,5 %) durch Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides und Zurückverweisung der Sache an die Zivildienstkommission zur neuerlichen Verhandlung und

- 35 -

Entscheidung. 50,5 % der Berufungen wurde sofort Folge gegeben, 15,8 % als verspätet oder unzulässig zurückgewiesen. Die restlichen Geschäftsfälle (3,5 %) entfallen auf eine amtswegige Behebung des Bescheides der Zivildienstkommission gemäß § 68 AVG 1950, auf die Abweisung eines Devolutionsantrages sowie auf 2 Zurückzichungen der Berufung.

Aufgrund zweier Beschwerden nach § 37 wurden Empfehlungen an den Bundesminister für Inneres erstattet.

Im Jahre 1982 wurde die Zivildienstoberkommission weiters von den Landeshauptmännern 112 mal um die Erstattung von Gutachten nach § 4 Abs. 5 ersucht; 98 dieser Ersuchen wurden erledigt. Schließlich wurden noch 2 Stellungnahmen nach § 30 Abs. 1 und § 31 Abs. 3 abgegeben.

Aufgrund der bisher gewonnenen Erfahrungen kann festgestellt werden, daß sich die Einführung der Berufung gegen Bescheide der Zivildienstkommission sehr bewährt hat.

Sie hat zu einer weitgehenden Konformität der Judikatur der Zivildienstkommission - soweit diese Rechtsfragen berührt - beigetragen. Durch die Rechtsprechung der Zivildienstoberkommission wurde ferner eine gewisse Gleichförmigkeit in der Beurteilung der Abweisungsgründe seitens der Zivildienstkommission in die Wege geleitet. Außerdem kann festgestellt werden, daß das Berufungsrecht von den Antragstellern, deren Anträge in erster Instanz ab- oder zurückgewiesen wurden, voll akzeptiert und in der Regel besonnen und maßvoll ausgeübt wurde. Das Rechtsmittel der Berufung wurde gegen rund 36 % der insgesamt im Jahre 1982 ergangenen ab- bzw. zurückweisenden Bescheide ergriffen. Gleichzeitig ist die Anzahl der Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof nach Einführung der Berufung auf zwei im Jahre 1982 zurückgegangen.

Zu der in der Stellungnahme des Österreichischen Bundesjugendrings angeregten Verlängerung der 14-tägigen Berufungsfrist auf 30 Tage ist festzustellen, daß eine solche Maßnahme dem im Abschnitt I zum Ausdruck gebrachten Bestreben nach Vereinheitlichung der Fristen bzw. deren Anpassung an die im AVG

- 36 -

vorgesehenen Fristen zuwiderlaufen würde. Außerdem würde eine solche von den Bestimmungen des AVG abweichende Regelung ein besonderes Bedürfnis im Sinne des Art. XI Abs. 2 B-VG voraussetzen, was jedoch als nicht gegeben angesehen werden kann.

c) Beschlußfähigkeit der Senate:

Die früher im § 48 Abs. 1 enthalten gewesene Bestimmung, wonach zu einem Beschluß der Zivildienstkommission die Anwesenheit aller ständigen Senatsmitglieder erforderlich war, hatte sich als schwerfällig erwiesen und wurde diesem Umstand, auf welchen in den Jahresberichten der Zivildienstkommission wiederholt hingewiesen worden war, in der ZDG-Novelle 1980 Rechnung getragen. Da nunmehr außer dem Vorsitzenden und dem Berichterstatter nur die Anwesenheit dreier weiterer Senatsmitglieder für eine Beschlußfähigkeit notwendig ist, wurde eine wesentliche Milderung dieser Situation erreicht. Für eine weitere Reduzierung der für eine Beschlußfähigkeit notwendigen Anwesenheit auf lediglich insgesamt 4 Senatsmitglieder (Vorsitzender, Berichterstatter und 2 weitere Mitglieder), wie dies in der Stellungnahme des Vorsitzenden der Zivildienstoberkommission angeregt worden ist, würde sicherlich eine weitere Verbesserung bringen. Es wird jedoch derzeit keine zwingende Notwendigkeit gesehen. Bei allenfalls bezüglich der Beschlußfähigkeit auftretenden Schwierigkeiten müßte mit administrativen Maßnahmen das Auslangen gefunden werden können. Außerdem dürfte eine weitere Reduzierung der für die Beschlußfähigkeit notwendigen Beisitzer vermutlich auch auf den Widerstand der Jugendorganisationen stoßen, die ihren Einfluß auf die Entscheidungen der Zivildienstkommission dann als nicht mehr hinreichend gewährleistet ansehen würden.

d) Sitzungsgebühren für Beisitzer (§ 51 Abs. 2):

Die im Rahmen der ZDG-Novelle 1980 erfolgte Einführung der Sitzungsgebühren für die übrigen ständigen Mitglieder der Zivildienstkommission kann auf Grund der diesbezüglichen Erfahrungen als positiv beurteilt werden. Durch diese

- 37 -

Regelung wird nunmehr eine der Leistung dieses Personenkreises entsprechende Vergütung gewährleistet. Gleichzeitig konnte hiedurch aber auch die Beschlußfähigkeit der Senate verbessert werden, da es nunmehr leichter geworden ist, einen Ersatz für ausgefallene Senatsmitglieder zu bekommen. Zusammen mit der unter Punkt c) erwähnten Erleichterung der Beschlußfähigkeit der Senate konnte auf diese Weise die Gefahr, bereits anberaumte Sitzungen vertagen zu müssen, wesentlich reduziert werden.

2) Vorschläge für allfällige Änderungen des Zivildienstgesetzes in diesem Bereich:

keine.

H) Zu Abschnitt VIII - Behördliche Überwachung (§§ 55 und 56):

1) Erfahrungen in diesem Bereich:

Von den Überwachungsbehörden wurden im Berichtszeitraum keine im Zuge der Überwachung anerkannter Einrichtungen festgestellten groben Mängel der den Zivildienstleistenden und den Rechtsträgern der Einrichtungen obliegenden Pflichten (Berichtspflicht) gemäß § 55 Abs. 4 aufgezeigt.

Auf Grund der Erkenntnisse einer Dienstreise leitender Beamter des Bundesministeriums für Inneres in die BRD erscheint der Einsatz sogenannter "Regionalbetreuer" auch im Rahmen der österreichischen Zivildienstverwaltung zweckmäßig. Die Funktion von Regionalbetreuern sollte in Ermangelung eigener Unterbehörden darin bestehen, als Außenbeamte des Bundesministeriums für Inneres ein Verbindungsglied zwischen diesem und den Zivildienstleistenden, den Rechtsträgern, den anerkannten Einrichtungen sowie den Überwachungsbehörden zu bilden. Diese Personen sollten zur Mitwirkung insbesondere bei der Durchführung der Grundlehrgänge, bei der Einschulung der Zivildienstpflichtigen bei der Einrichtung (Arbeitsplatz), im Rahmen der behördlichen Überwachung der den Zivildienstpflichtigen auf Grund des Zivildienstgesetzes erwachsenden Pflichten, sowie zur sozialen Betreuung der Zivildienstleistenden, ähnlich wie die sogenannten "Betreu-

- 38 -

ungsoffiziere" im Bereich der Militärkommanden, eingesetzt werden. Hiedurch könnte einerseits eine Entlastung des Bundesministeriums für Inneres bei der Bewältigung von Verwaltungsaufgaben, andererseits auch eine bürgernähere und unbürokratischere und somit rationellere und effizientere Verwaltung erreicht werden. Eine vergleichbare Institution ist im übrigen in der österreichischen Rechtsordnung beispielsweise im Rahmen des Weingesetzes (sogenannte "Kellereiinspektoren") bereits verwirklicht.

2) Vorschläge für allfällige Änderungen des Zivildienstgesetzes in diesem Bereich:

Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Institutionalisierung von "Regionalbetreuern" im Rahmen der Zivildienstverwaltung.

I) Zu Abschnitt IX - Finanzielle Gebarung des Bundes (§ 57):

1) Erfahrungen in diesem Bereich:

Die finanzielle Gebarung im Bereich des Zivildienstes weist im Berichtszeitraum folgenden Erfolg aus:

Gebarungszeitraum	Einnahmen beim finanzgesetzl. Ansatz 2/11170 (ab 1982 2/11174)	Ausgaben bei den finanzgesetzl. Ansätzen 1/11177 und 1/11178	Abgang
1980	25,313.659,—	135,452.908,—	110,139.249,—
1981	34,255.700,14	174,307.496,88	140,051.796,74
1982	42,990.331,78	218,215.505,03	175,225.173,25
Jänner - Aug. 1983	34,194.981,48	174,352.371,05	140,157.389,57

Wie aus diesem Zahlenmaterial hervorgeht, konnten auch während des Berichtszeitraumes keine Überschüsse erzielt werden. Das Abgehen von der Zweckbindung der Einnahmen aus der Zivildienstgebarung (ZDG-Novelle 1980) hat sich somit als richtig erwiesen.

- 39 -

2) Vorschläge für allfällige Änderungen des Zivildienstgesetzes in diesem Bereich:

keine

J) Zu Abschnitt X - Strafbestimmungen (§§ 58 - 70):

1) Erfahrungen in diesem Bereich:

Im Berichtszeitraum wurden	390
Anzeigen gegenüber Zivildienstpflichtigen erstattet,	
und zwar in	10
Fällen an die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften	
und in	380
Fällen an die örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden.	

Der Umstand, daß trotz der im allgemeinen ständig steigenden Zuweisungszahlen eine annähernd gleichbleibende Anzahl von Anzeigen zu verzeichnen war, läßt auf eine grundsätzliche Verbesserung der Dienstdisziplin schließen.

Gerichtlich strafbare Handlungen von Zivildienstleistenden wurden, wie aus obigen Zahlen zu ersehen ist, nur sehr wenige gesetzt. Strafbare Handlungen nach § 59 (Entziehen vom Zivildienst durch Herbeiführung gänzlicher oder teilweiser Dienstuntauglichkeit) sind bisher nicht bekannt geworden. Der Großteil der gesetzten Verwaltungsübertretungen (§§ 60 ff) ergab sich aus kurzfristigem Fernbleiben vom Dienst. Anzeigen nach den §§ 67 ff (Verstöße gegenüber Pflichten der Rechtsträger der Einrichtungen und der Vorgesetzten) sind nicht angefallen.

Eine Berücksichtigung der seitens einiger Rechtsträger erhobenen Forderung nach Einführung eines Disziplinarrechtes für Zivildienstleistende erscheint aller Voraussicht nach nicht erforderlich und auch nicht zweckmäßig, weil die Zivildienstleistenden zum Großteil in Organisationen eingesetzt sind, bei denen die Handhabung eines Disziplinarrechtes ähnlich jenem des Bundesheeres (Heeresdisziplinargesetz) nicht gewährleistet erscheint. Es ist daher grundsätzlich nicht beabsichtigt, von der derzeitigen Konzeption der Ahndung von Pflichtverletzungen abzugehen.

2) Vorschläge für allfällige Änderungen des Zivildienstgesetzes in diesem Bereich:

keine

K) Legistische Maßnahmen und generelle Weisungen im Bereich der Zivildienstverwaltung:

1) Novellen und Verordnungen zum Zivildienstgesetz:

- a) Das Zivildienstgesetz wurde bisher viermal novelliert (ZDG-Novellen 1980, 1981 und 1982) und durch drei Kundmachungen von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes abgeändert (1977 und 1980).

Auf Grund der im Zivildienstgesetz enthaltenen Verordnungsermächtigungen wurden neun Verordnungen zum Zivildienstgesetz zum Teil erstmals (unter anderem die Verordnungen der Bundesregierung über die Geschäftsordnung der Zivildienstoberkommission beim Bundesministerium für Inneres und über die Einbringung, Behandlung und Erledigung von Wünschen und Beschwerden der Zivildienstleistenden sowie die Verordnung des Bundesministers für Inneres im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates über Art, Umfang und Dauer des Grundlehrganges), zum Teil neu erlassen (unter anderem die Verordnung der Bundesregierung über die Geschäftsordnung der Zivildienstkommission beim Bundesministerium für Inneres sowie infolge Anpassung an gestiegene Lebenshaltungskosten und das Verhältnis von Geldwert und Aufwand die Verordnungen des Bundesministers für Inneres über das Wasch- und Putzzeuggeld der Zivildienstleistenden für die Pflege ihrer Kleidung und für den sonstigen persönlichen Bedarf und über das Kleidergeld der Zivildienstleistenden).

- b) Gemäß Artikel V der ZDG-Novelle 1980 treten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 6 mit Ablauf des 30.11.1984 außer Kraft. Zur Schließung dieser Lücke und gleichzeitigen Berücksichtigung von berechtigten Änderungswünschen zum Zivildienstgesetz wird dem Nationalrat möglichst noch im ersten Halbjahr 1984 eine Regierungsvorlage einer ZDG-Novelle 1984 zugeleitet werden.

2) Wiederverlautbarung des Zivildienstgesetzes:

Um einem im Innenausschuß des Nationalrates geäußerten Wunsch

- 41 -

zu entsprechen sowie einen besseren Zugang zum Recht zu gewährleisten, wird das durch zahlreiche Novellierungen und Kundmachungen bereits unübersichtlich gewordene Zivildienstgesetz im Februar 1984 koordiniert mit dem Heeresgebührengesetz wiederverlautbart werden. Ein Entwurf einer Wiederverlautbarungskundmachung des Zivildienstgesetzes wurde bereits erstellt und dem Bundeskanzleramt zugeleitet.

3) Durchführungsbestimmungen zum Zivildienstgesetz:

Im Berichtszeitraum wurden eine Reihe von Durchführungsbestimmungen an alle Rechtsträger von anerkannten Einrichtungen über die finanziellen Ansprüche der Zivildienstleistenden und über die Mitwirkung der Rechtsträger bzw. der Einrichtungen und der Zivildienstleistenden bei Geltendmachung und Auszahlung derselben sowie hinsichtlich der bargeldlosen Auszahlung der Bezüge der Zivildienstleistenden über Konten der Österreichischen Postsparkasse, weiters an alle Ämter der Landesregierungen hinsichtlich Familienunterhalt, Wohnkostenbeihilfe, Familienbeihilfe und Vergütung der Unkosten für die Benützung der eigenen Wohnung und der damit zusammenhängenden Gebarung erlassen.

Die genannten Durchführungsbestimmungen haben wesentlich zu einer geordneten und transparenten Vollziehung des Zivildienstgesetzes beigetragen.

8 Anlagen

Anlagenverzeichnis
zu Zahl: 94 103/22-III/5/83

- Anlage 1 Verzeichnis betreffend Anerkennungen von Einrichtungen gemäß § 4 ZDG, Verträge und Widerrufe sowie angebotene Zivildienstplätze für die Zuweisungstermine 1.2. und 1.6.1984.
- Anlage 2 Verzeichnis der bescheidmäßig anerkannten Zivildienstplätze, aufgeschlüsselt nach Bundesländern und Dienstleistungssparten.
- Anlage 3 Nach Geburtsjahrgängen der Antragsteller aufgegliedertes Verzeichnis der Zivildienstanträge, der Stattgebungen sowie der Antragsteller mit bereits geleistetem Grundwehrdienst.
- Anlage 4 Aufgliederung der Zivildienstwerber nach Berufszugehörigkeit bzw. Berufsvorbereitung sowie nach dem Religionsbekenntnis.
- Anlage 5 Standesverzeichnis über Zivildienstpflichtige für den Berichtszeitraum.
- Anlage 6 Übersicht über die zahlenmäßige Zuweisung von Zivildienstpflichtigen (geordnet nach Bundesländern und Zuweisungsterminen).
- Anlage 7 Zivildienstpflichtige, die noch keinen Zivildienst geleistet haben.
- Anlage 8 Übersicht über allfällige Änderungen des Zivildienstgesetzes.

V E R Z E I C H N I S

Stichtag: 31.8.1983

betreffend Anerkennungen von Einrichtungen
gemäß § 4 Zivildienstgesetz (und Plätze),
Verträge auf Einrichtungen bezogen und
Widerrufe (und Plätze) sowie angebotene
Zivildienstplätze für die Zuweisungstermine

1.2. und 1.6.1984

Bundesländer:	Bescheidmäßige Anerkennungen (+ Plätze):	Widerruf der Anerkennungen (+ Plätze):	Derzeit be- stehende Ein- richtungen (+ Plätze):	Bedarf an Zivil- dienstpflichtigen für d. Zuweisungs- termin 1984:		Von Verträgen erfaßte Ein- richtungen:
				1.2.	1.6.	
Burgenland	22 (115)	2 (5)	20 (110)	52	-	19
Kärnten	45 (215)	9 (16)	36 (199)	99	1	33
Niederösterreich	57 (769)	9 (118)	48 (651)	285	145	41
Oberösterreich	86 (658)	9 (24)	77 (634)	380	107	69
Salzburg	34 (275)	5 (13)	29 (262)	139	3	25
Steiermark	78 (434)	8 (17)	70 (417)	191	40	58
Tirol	62 (380)	2 (8)	60 (372)	228	61	55
Vorarlberg	56 (248)	7 (23)	49 (225)	167	11	41
Wien	110 (2 312)	12 (559)	98 (1 753)	654	116	89
	550 (5 406)	63 (783)	487 (4 623)	2 195	484	430
u. Wien (ausschließ- lich für a.o. ZD)	1 (50)	- (-)	1 (50)	-	-	
	551 (5 456)	63 (783)	488 (4 673)	2 195	484	430

Anlage 2Verzeichnis der bescheidmässig anerkannten Zivildienstplätze,
aufgeschlüsselt nach Bundesländern und Dienstleistungsarten
.....

Stichtag: 31.8.1983

DL Sparta	Dienstleistungen -	B	K	N	O	S	ST	T	V	W	SUMME	%
1	in Krankenanstalten	23	-	39	12	25	30	2	13	282	426	9,2
2	auf dem Gebiet des Rettungs- wesens	30	45	310	229	50	120	152	45	180	1 161	25,1
3	auf dem Gebiet der Sozialhilfe	13	52	73	182	45	82	39	50	261	797	17,2
4	auf dem Gebiet der Katastro- phenhilfe u.d. Zivilschutzes	10	-	55	8	5	-	-	2	-	80	1,7
5	bei Regulierung und Instand- haltung von Gewässern	-	-	4	-	-	-	-	-	-	4	0,09
6	beim Bau, bei der Erhaltung und Reinigung der Straßen	-	-	-	5	-	2	-	-	-	7	0,15
7	auf dem Gebiet der Pflege und des Schutzes des Waldes	3	-	-	5	-	-	3	-	223	234	5,1
8	bei der Abfallbeseitigung	-	-	-	-	-	4	-	-	40	44	0,9
9	bei der Vermarkung der Bundesgrenze	-	-	-	-	-	-	-	-	8	8	0,17
10a	bei Einrichtungen der ÖBB	7	41	49	78	36	56	43	25	255	590	12,8
10b	bei Einrichtungen der Post- und Telegraphendirektionen	20	30	75	64	92	70	115	80	245	791	17,1
10c	bei sonstigen Einrichtungen	4	31	46	51	9	53	18	10	259	481	10,4
NL	SUMME	110	199	651	634	262	417	372	225	1 753	4 623	

Anlage 3

Nach Geburtsjahrgängen der Antragsteller aufgegliedertes Verzeichnis der Zivildienstanträge, der Stattgebungen sowie der Antragsteller mit bereits geleistetem Grundwehrdienst (Zahlenmaterial wurde vom Bundesministerium für Landesverteidigung zur Verfügung gestellt):

1) Anzahl der Antragsteller nach § 5 Abs. 1 ZDG:

<u>1981</u>		<u>1982</u>		<u>1. Halbjahr 1983</u>	
Geb. Jg.	Anträge	Geb. Jg.	Anträge	Geb. Jg.	Anträge
1939	1	1938	1	1938	1
1940	2	1939	4	1941	2
1941	1	1940	3	1948	3
1942	2	1941	1	1949	3
1943	2	1944	1	1950	4
1944	4	1946	3	1951	6
1945	3	1947	8	1952	18
1946	2	1948	13	1953	18
1947	14	1949	13	1954	11
1948	16	1950	16	1955	100
1949	19	1951	25	1956	58
1950	11	1952	36	1957	76
1951	18	1953	47	1958	117
1952	34	1954	124	1959	114
1953	126	1955	88	1960	108
1954	86	1956	101	1961	110
1955	100	1957	141	1962	149
1956	102	1958	165	1963	300
1957	160	1959	161	1964	525
1958	164	1960	175	1965	373
1959	174	1961	239	1966	4
1960	242	1962	516		
1961	533	1963	880		
1962	939	1964	1278		
1963	1258	1965	14		
1964	1				
	<u>4014</u>		<u>4053</u>		<u>2100</u>

- 2 -

2) Von den unter Punkt 1 genannten Antragstellern hatten vor Einbringung ihres Antrages bereits den Grundwehrdienst geleistet:

<u>1981</u>		<u>1982</u>		<u>1. Halbjahr 1983</u>	
Geb.Jg.	Anträge	Geb.Jg.	Anträge	Geb.Jg.	Anträge
1939	1	1938	1	1938	1
1940	2	1939	4	1941	3
1941	1	1940	2	1945	1
1942	1	1941	1	1946	1
1943	2	1944	1	1950	1
1944	3	1946	3	1951	3
1945	2	1947	5	1952	12
1946	2	1948	5	1953	5
1947	2	1949	1	1954	5
1948	4	1950	4	1955	7
1949	5	1951	4	1956	12
1951	5	1952	9	1957	8
1952	8	1953	26	1958	9
1953	16	1954	15	1959	10
1954	15	1955	11	1960	15
1955	24	1956	22	1961	7
1956	21	1957	16	1962	5
1957	19	1958	13	1963	9
1958	18	1959	18	1964	3
1959	17	1960	14		
1960	11	1961	14		
1961	13	1962	9		
1962	7	1963	5		
	<u>199</u>		<u>203</u>		<u>117</u>

3) Von den unter Punkt 1 genannten Antragstellern wurden von der ZDK/ZDOK tatsächlich von der Wehrpflicht befreit:

<u>1981</u>		<u>1982</u>		<u>1. Halbjahr 1983</u>	
Geb.Jg.	Befreiungen	Geb.Jg.	Befreiungen	Geb.Jg.	Befreiungen
1939	1	1938	1	1938	1

- 3 -

1941	1	1939	3	1941	1
1942	1	1940	1	1952	3
1943	2	1941	1	1953	1
1944	2	1946	2	1954	2
1945	2	1947	3	1955	2
1946	1	1948	3	1956	2
1947	2	1950	3	1957	2
1948	4	1951	4	1958	5
1949	5	1952	8	1959	5
1951	4	1953	18	1960	4
1952	7	1954	12	1961	3
1953	11	1955	8	1963	2
1954	11	1956	15		
1955	18	1957	11		
1956	16	1958	13		
1957	13	1959	14		
1958	15	1960	12		
1959	12	1961	13		
1960	8	1962	8		
1961	11	1963	5		
1962	4				
	<u>151</u>		<u>158</u>		<u>33</u>

Anlage 4Gliederung der Zivildienstwerber im Zeitraum 1975 bis 1982 anhand der vom Bundesministerium für Landesverteidigung zur Verfügung gestellten Daten:1) Nach Berufszugehörigkeit bzw. Berufsvorbereitung:

a) Gewerbliche Berufe	29,52 %
b) Schüler AHS	21,58 %
c) Schüler HTL	9,15 %
d) Schüler HAK	3,63 %
e) Schüler päd.A.	0,84 %
f) Studenten	10,49 %
g) Lehrer	1,08 %
h) ohne Beruf	2,67 %
i) sonstige Berufe	21,04 %

2) Nach Religionszugehörigkeit:

a) Katholisch	87,65 %
b) Evangelisch	6,14 %
c) Konfessionslos	2,32 %
d) Zeugen Jehovas	1,98 %
e) 7. Tags-Adventisten	0,49 %
f) Sonstige	1,42 %

Anmerkung:

Die angegebenen Prozentsätze sind Durchschnittssätze der Jahre 1975-1982.

Standesverzeichnis über Zivildienstpflichtige für den Berichts-
zeitraum:

<u>Stand 1.1.1980</u>	11.277
<u>Zugang 1980:</u>	Anerkennung durch die Zivildienstkommission	3.188
		<u>14.465</u>
<u>Abgang 1980:</u>	Widerruf der Anerkennung durch die Zivildienstkommission:	13
	Todesfälle	14
<u>Stand 31.12.1980:</u>		<u>14.438</u>
<u>Zugang 1981:</u>	Anerkennung durch die Zivildienstkommission	2.826
		<u>17.264</u>
<u>Abgang 1981:</u>	Widerruf von Anerkennungen	14
	Todesfälle	5
		<u>19</u>
<u>Stand 31.12.1981:</u>		<u>17.245</u>
<u>Zugang 1982:</u>	Anerkennung durch die Zivildienstkommission	2.909
	Anerkennung durch die Zivildienstoberkommission	80
		<u>20.234</u>
<u>Abgang 1982:</u>	Widerrufe von Anerkennungen gemäß § 5a ZDG	22
<u>Stand 31.12.1982:</u>		<u>20.212</u>
<u>Zugang 1983 (bis 31.8.1983):</u>		
	Anerkennung durch die Zivildienstkommission	1.795
	Anerkennung durch die Zivildienstoberkommission	105
		<u>22.112</u>
<u>Abgang 1983:</u>	Widerrufe von Anerkennungen gemäß § 5a ZDG	35
<u>Stand 31.8.1983:</u>		<u>22.077</u>

Anlage 6

Stichtag: 31.8.1983

Übersicht über die zahlenmäßige Zuweisung von Zivildienstpflichtigen (geordnet nach Bundesländern und Zuweisungsterminen)

Bundesland	Gesamtzahl	1.4. 1975	1.6. 1975	1.10. 1975	2.2. 1976	1.10. 1976	1.6. 1977	1.2. 1978	2.10. 1978	1.6. 1979	1.2. 1980	1.10. 1980	1.6. 1981	1.2. 1982	1.10. 1982	1.6. 1983
B	293	-	-	7	10	22	14	11	13	13	30	32	21	40	54	26
K	621	2	-	19	11	37	35	37	41	42	62	72	63	70	71	59
H	2 715	5	-	28	52	169	102	119	151	184	263	297	352	341	404	248
O	2 991	4	-	30	47	107	118	141	195	212	249	300	350	393	431	414
S	823	1	-	16	30	44	31	34	54	47	60	90	87	102	121	106
St	1 295	10	-	22	41	107	67	57	70	78	102	128	148	152	174	139
T	1 243	-	-	15	17	34	44	72	87	79	127	134	128	187	186	133
V	904	-	-	20	11	26	33	64	44	67	79	93	97	112	127	131
W	5 060	43	5	117	114	205	293	287	351	419	424	492	505	577	647	581
	15 945	65	5	274	333	751	737	822	1006	1141	1396	1638	1 751	1 974	2215	1 837
												10 811				

Zivildienstpflichtige, die noch keinen Zivildienst geleistet haben:

Stand an Zivildienstpflichtigen (Stichtag: 31.8.1983)		22.077
Bis zum 31.8.1983 zum ordentlichen Zivildienst zugewiesene Zivildienstpflichtige	15.945	
Zivildienstpflichtige, die für den Termin 1.2.1984 derzeit fix für eine Zuweisung vorgesehen sind .	1.484	
Zivildienstpflichtige, die für eine Zuweisung für 1.2.1984 derzeit in Bearbeitung stehen	40	
Zivildienstpflichtige, die analog der Regelung für Wehrpflichtige einen verkürzten ordentlichen Zivildienst zu leisten haben	50	
Zivildienstpflichtige, denen Befreiung von der Verpflichtung (§ 13 ZDG) oder Aufschub vom Antritt des ordentlichen Zivildienstes (§14 ZDG) gewährt worden ist	2.277	
Zeugen Jehovas, die zum größten Teil (996) auf Grund der Übergangsbestimmungen (§ 73 ZDG) und zum geringsten Teil (3) durch Anerkennung durch die Zivildienstkommission zivildienstpflichtig geworden sind und sich beharrlich weigern, Wehr- oder Zivildienst zu leisten, soweit diese das 35. Lebensjahr (Altersgrenze für ordentlichen Zivildienst) noch nicht erreicht haben	409	
Zivildienstpflichtige, die ihren dauernden Wohnsitz in das Ausland verlegt haben	192	
Zivildienstpflichtige, die unbekanntes Aufenthalts sind	14	
Zivildienstpflichtige, die die Altersgrenze zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes vor Zuweisung überschritten haben, inklusive der Zeugen Jehovas	1.128	
Zivildienstpflichtige, die vor Leistung des ordentlichen Zivildienstes untauglich wurden	75	
Zivildienstpflichtige, die zum Stichtag vorübergehend untauglich gewesen sind	18	
	<u>21.632</u>	<u>-21.632</u>
Verbleibende Zivildienstpflichtige, deren Akte derzeit wegen anderweitiger Bearbeitung noch nicht zur Zuweisung zur Verfügung stehen		<u>445</u>

Übersicht über allfällige Änderungen des Zivil-
dienstgesetzes:

	Seite
1) § 5 Abs. 1 ZDG	13, 14
2) § 5 Abs. 3 ZDG	13
3) § 5 Abs. 6 ZDG	13
4) § 6 Abs. 1 ZDG	14
5) § 6 Abs. 4 ZDG	14
6) § 6 Abs. 7 ZDG	14
7) § 9 Abs. 3 ZDG letzter Satz	24
8) § 13a ZDG	24
9) § 18a Abs. 2 ZDG	24
10) § 23 ZDG	29
11) § 31 ZDG	29, 30
12) Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung von Aufgaben des Bun- desministeriums für Inneres an geeignete Trägerorganisationen	32
13) Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Institutionalisierung von "Regio- nalbetreuern"	38

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
I) Allgemeines	1
II) Bericht zu den einzelnen Abschnitten des Zivildienstgesetzes:	
A) Zu Abschnitt I - Allgemeine Grundsätze (§§ 1-4):	
1) Erfahrungen in diesem Bereich	
a) Befreiung von der Wehrpflicht - Alternativdienst	2
b) Tätigkeitsgebiete für Zivildienstpflichtige	3
c) Zivildienstplätze bei anerkannten Einrichtungen	6
2) Vorschläge für allfällige Änderungen des Zivildienstgesetzes in diesem Bereich	7
B) Zu Abschnitt II - Befreiung von der Wehrpflicht und Widerruf der Befreiung (§§ 5, 5a und 6):	
1) Erfahrungen in diesem Bereich	
a) Antragsrecht - Auswirkungen der durch die ZDG-Novelle 1980 erfolgten Liberalisierung	7
b) Auslegungsprobleme hinsichtlich des Antragsrechtes bzw. der Antragserfordernisse	8
c) Zivildienstleistung nach erfolgter Ableistung des Grundwehrdienstes	9
d) Vereinheitlichung von Fristen	11
e) Widerruf der Befreiung von der Wehrpflicht	11
f) Mitteilung von Entscheidungen der Zivildienstkommission/Zivildienstoberkommission an die Militärkommanden	12

	Seite
g) Auskunftsbeschränkungen gegenüber der Zivildienstkommission/Zivildienstoberkommission bei Anfragen an das Strafregister	12
h) Sonstiges	13
2) Vorschläge für allfällige Änderungen des Zivildienstgesetzes in diesem Bereich	13
C) Zu Abschnitt III - ordentlicher Zivildienst (§§ 7-20):	
1) Erfahrungen in diesem Bereich	
a) Einsatz von Zivildienstpflichtigen im ordentlichen Zivildienst	14
b) Zivildienstplätze bei gemäß § 4 anerkannten Einrichtungen (Platzsituation)	16
c) Amtsärztliche Untersuchungen	17
d) Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung bzw. Aufschiebung vom Antritt des ordentlichen Zivildienstes	17
e) Nicht einrechenbare Zeiten, Versetzungen von Zivildienstleistenden, Unterbrechungen des Zivildienstes, Dienstabwesenheiten, Hereinbringung von zu Unrecht empfangenen Bezügen	19
f) Grundlehrgang für Zivildienstleistende	20
g) Zivildienst-Informationen	22
h) EDV-unterstützte Administration des Zivildienstgesetzes	23
2) Vorschläge für allfällige Änderungen des Zivildienstgesetzes in diesem Bereich	24
D) Zu Abschnitt IV - außerordentlicher Zivildienst (§§ 21 und 21a):	

1) Erfahrungen in diesem Bereich	
a) Einsatz im außerordentlichen Zivildienst	24
b) Durchführung von Übungen im Zusammenhang mit dem außerordentlichen Zivildienst	25
2) Vorschläge für allfällige Änderungen des Zivildienst- gesetzes in diesem Bereich	26
E) Zu Abschnitt V - Pflichten und Rechte der Zivildienst- pflichtigen (§§ 22-37a):	
1) Erfahrungen in diesem Bereich	
a) Dienstzeit der Zivildienstleistenden	26
b) Bezüge der Zivildienstleistenden	27
c) Kranken- und Unfallversicherung der Zivildienstlei- stenden	28
d) Behandlung von Beschwerden der Zivildienstleistenden	29
2) Vorschläge für allfällige Änderungen des Zivildienst- gesetzes in diesem Bereich	29
F) Zu Abschnitt VI - Pflichten des Rechtsträgers der Ein- richtung und seine finanziellen Beziehungen zum Bund so- wie Pflichten des Vorgesetzten (§§ 38-42):	
1) Erfahrungen in diesem Bereich	
a) Einschulung der Zivildienstleistenden und deren angemessene Beschäftigung	30
b) Finanzielle Beziehungen der Rechtsträger anerkannter Einrichtungen zum Bund (Verträge nach § 41)	30
c) Übertragung von dem Bundesministerium für Inneres obliegenden Verwaltungsaufgaben	31
2) Vorschläge für allfällige Änderungen des Zivildienst- gesetzes in diesem Bereich	32

G) Zu Abschnitt VII - Zivildienstkommission und Zivildienstoberkommission (§§ 43-54):	
1) Erfahrungen in diesem Bereich	
a) Tätigkeit der Zivildienstkommission	32
b) Tätigkeit der Zivildienstoberkommission	34
c) Beschlußfähigkeit der Senate	36
d) Sitzungsgebühren für Beisitzer	36
2) Vorschläge für allfällige Änderungen des Zivildienstgesetzes in diesem Bereich	37
H) Zu Abschnitt VIII - Behördliche Überwachung (§§ 55-56):	
1) Erfahrungen in diesem Bereich	37
2) Vorschläge für allfällige Änderungen des Zivildienstgesetzes in diesem Bereich	38
I) Zu Abschnitt IX - Finanzielle Gebarung des Bundes (§ 57)	
1) Erfahrungen in diesem Bereich	38
2) Vorschläge für allfällige Änderungen des Zivildienstgesetzes in diesem Bereich	39
J) Zu Abschnitt X - Strafbestimmungen (§§ 58-70):	
1) Erfahrungen in diesem Bereich	39
2) Vorschläge für allfällige Änderungen des Zivildienstgesetzes in diesem Bereich	39
K) Legistische Maßnahmen und generelle Weisungen im Bereich der Zivildienstverwaltung:	
1) Novellen und Verordnungen zum Zivildienstgesetz ...	40

- 5 -

	Seite
2) Wiederverlautbarung des Zivildienstgesetzes	40
3) Durchführungsbestimmungen zum Zivildienstgesetz ...	41
Anlagen laut Anlagenverzeichnis	